



HAMBURGER

KINDERSCHUTZZORDNER

Kinderschutzkonzept

für die allgemeinbildenden Schulen

Beratungsstelle
Gewaltprävention



Impressum

Herausgeber: Behörde für Schule und Berufsbildung
Beratungsstelle Gewaltprävention
Hamburger Straße 129
22083 Hamburg
www.hamburg.de/gewaltpraevention.de

Text und Redaktion: Stefani Voß (BSB)
Dr. Christian Böhm (BSB)

Die Inhalte wurden von der Beratungsstelle Gewaltprävention in Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) sowie mit fachlicher Unterstützung der AG Kinderschutz, AG Grenze und der UAG Prävention und Kinderschutz in Hamburg entwickelt.

Layout: Jochen Möhle, Stefani Voß (BSB)
Druck: Contrast-DruckGmbH & Co. KG, Hamburg
Auflage: 1000
Erstauflage: Hamburg, Mai 2017

Vorwort

Ein jedes Kind in seiner Individualität zu respektieren und zu schützen ist ein grundlegender Auftrag Hamburger Schulen, der zum Selbstverständnis unserer pädagogischen Arbeit gehört.

Seit 2012 ist der Kinderschutz in einem Bundesgesetz gestärkt worden (Bundeskinderschutzgesetz) und hat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe damit nochmals an Relevanz gewonnen. Um diesen Auftrag am eigenen Standort gemeinsam mit Partnern und in Passung mit den Gegebenheiten vor Ort effektiv umsetzen zu können und allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben, ist die Entwicklung eines schuleigenen Kinderschutzkonzeptes von großer Bedeutung.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, bis zum Sommer 2018 ein solches standortspezifisches Konzept zu entwickeln, das mit den Maßnahmen zur Ganztagsbetreuung und Inklusion in Verbindung steht. Hierzu haben wir für Sie einen „Kinderschutzordner“ entwickelt, der Ihnen noch im Frühjahr 2017 als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen wird.

Thorsten Altenburg-Hack
Amtsleitung

Kinderschutz

Schutzkonzept

Entwurf für einen (unverbindlichen) Bearbeitungsvorschlag zur Entwicklung eines standort-spezifischen Kinderschutzkonzeptes:

Liebe Schulleitung,
liebe Steuergruppe,

mit den Unterlagen und Materialien im „Kinderschutzordner für Hamburger Schulen“ erhalten Sie zunächst eine Sammlung der Themenschwerpunkte für die Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Die Aufteilung in „Kinderschutz“ (Teil A) sowie „Schutzkonzept“ (Teil B) strukturiert zwei Gefährdungsbereiche für Kinder und Jugendliche. Insbesondere die Herangehensweise bzw. der Umgang mit Verdachtsfällen in der Schule ist hier unterschiedlich.

Die Hamburger Schulen haben sich mit dem Kinderschutz unterschiedlich intensiv beschäftigt. Deshalb wird es Schulen geben, die sich mit allen Schwerpunkten befassen sollten und andere Schulen konzentrieren sich auf spezielle Fragestellungen.

Dieser Ordner soll Sie in der konkreten Arbeit unterstützen, wie Ihr spezifisches Konzept an Ihrer Schule aussehen soll: Welche Themen dazu gehören, welche Meinungsbildungsprozesse erforderlich sind, wer daran zu beteiligen ist, als auch, wie z.B. ein schulinterner Leitfaden in einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung aussehen sollte.

Entwurf für eine Bearbeitungsoption:

1. Trotz der jeweiligen Unterschiedlichkeit der einzelnen Schulstandorte sollten doch alle Kinderschutzkonzeptentwicklungen mit einer **allgemeinen Potenzial- und Risikoanalyse** beginnen. Die Auseinandersetzung mit den potenziellen Risiken an Ihrer Schule führt zur Sichtung Ihrer bereits vorhandenen präventiven Strukturen, die zu einem Schutzkonzept dazugehören und in jedem Fall gesehen werden sollten, z.B. für
Teil A (Kinderschutz): Sensibilisierung des Personals durch Qualifizierung/Fortbildung, Vernetzung mit Kooperationspartnern, regelmäßige Beratungssettings etc.
Teil B (Schutzkonzept): Verhaltensregeln für das Personal, Partizipation von Eltern, Schülerinnen und Schüler, Beschwerdewege etc.

Auch wenn sich beide Bereiche in einer Schnittmenge wiederfinden, empfiehlt es sich zunächst mit der Materialsammlung eines Teiles (z.B. Teil A-Kinderschutz) die Konzeptentwicklung zu beginnen und die dafür vorgesehenen Kapitel zu bearbeiten und für Ihren Standort zu ergänzen.

2. An die Sichtung des Vorhandenen (Bestandsaufnahme) schließt sich die **Sammlung von Ideen und Lösungen** an,
 - die z.B. den Ausbau einer *Kultur des Vertrauens* für die Schülerinnen und Schüler beschreibt (u.a. Beschwerdemanagement), damit diese sich mit ihren Sorgen an Sie richten (Teil A und B)
 - oder die z.B. die weiteren Risiken bzgl. gewaltsamer oder sexueller Übergriffe durch Personal in Ihrer Schule berücksichtigen (Teil B).
3. Das Ergebnis kann anhand der **Vorstrukturierung der Kapitel** in den beiden Teilen direkt im Ordner **integriert bzw. ergänzt** werden. So kann z.B. gezielt in einem Verdachtsfall von *Kindeswohlgefährdung* im Teil A der Handlungsleitfaden „Kinderschutz an Schulen“ und der in der Materialsammlung enthaltene „Entscheidungsbaum“ als Grundlage für das weitere Vorgehen zu Rate gezogen werden. Die Namen und Erreichbarkeit der qualifizierten Kinderschutzfachkräfte Ihrer Schule sollten u.a. in diesem Kapitel aktualisiert aufgeführt sein.
4. Zur Bearbeitung können Leitungsbesprechungen, Steuergruppen, pädagogische Ganztagskonferenzen, Jahrgangskonferenzen bzw. Lehrerkonferenzen genutzt werden.
5. Abschluss der Entwicklungsarbeit: Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes in den einzelnen Schulgremien.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der konzeptionellen Entwicklung!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Böhm

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stefani Voß
Tel. 42863 – 7009
Email: stefani.voss@bsb.hamburg.de

Kinderschutzkonzept

Schulprogramm/pädagogisches Leitbild

Teil A

Teil B

Kinderschutz

Probleme, Auffälligkeiten, Sorgen, Konflikte unter SuS	Problemfeld	Bundeskinderschutzesetz (BKisSchG) § 4 KKG Anhaltspunkte für Gefährdung von Kindern im familiären/ außerschulischen Umfeld
Konzept zur Stärkung der Selbstwirksamkeit von SuS Soziales Kompetenztraining	Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung <ul style="list-style-type: none"> - Kinderschutzfachkraft - BeOS (Begleitung von Opfern in Schulen) • Elternarbeit (Elternkurse...) • Aufgreifen von Themen im Unterricht (Kinderrechte, Gewalt gegen Kinder etc.)
Einzelfallhilfe Kolllegiale Fallberatungen Regelmäßige Beratungsrunden	Intervention	Verfahren nach § 4 KKG (BKisSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Erörterung der Situation mit dem Kind und Personenberechtigten • Hinzuziehen einer Fachkraft • Hinwirken auf Hilfen • ggf. einbeziehen des Jugendamtes

Institutionelle Verantwortung

Grenzverletzung unter Kindern/Jugendlichen	Problemfeld	Schutzkonzept Übergriffe/ Grenzverletzung durch Personal
Projekte, z.B. „Trau dich“ Ausstellungen, z.B. „Echt Klasse“ Sexualerziehung	Prävention	<ul style="list-style-type: none"> Personalauswahl Vertrauensperson Beschwerdemanagement Partizipation (Eltern/SuS) Verhaltenskodex Qualifizierung Personal
Klärungsverfahren Pädagogische Maßnahmen Disziplinarverfahren ggf. polizeiliche Anzeige	Intervention	<ul style="list-style-type: none"> Klärungsverfahren Sanktionsformen (dienstl. Vorgaben) Interventionsplan bei Verdachtsfällen ggf. polizeiliche Anzeige

Partizipation und Beteiligung

Handhabung des „Kinderschutzordners für Hamburger Schulen“

Ziel	<p>Der „Kinderschutzordner für Hamburger Schulen“ soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit in der Schule unterstützen und Ihnen eine Handlungsorientierung für die Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes in Ihrer Schule geben.</p> <p>Grundsätzlich dient der „Kinderschutzordner für Hamburger Schulen“ als Vorlage und Ideengeber für die Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes, das von der Schule entworfen, inhaltlich gestaltet und weiterentwickelt wird.</p>
Zielgruppe	<p>Der Kinderschutzordner richtet sich an die in Schule verantwortlichen Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften, wie z.B. Abteilungsleitungen, Beratungslehrkräfte, Förderkoordinatoren, schulische Kinderschutzfachkräfte sowie in Kooperation mit dem GBS-Träger.</p>
Struktur/Aufbau	<p>Der Ordner teilt sich in einen Teil A (Kinderschutz – bezogen auf das außerschulische Umfeld) und einen Teil B (Schutzkonzept – bezogen auf das innerschulische Umfeld) auf. Das jeweilige Inhaltsverzeichnis dient zur Orientierung bzgl. der Themenschwerpunkte in den Kapiteln.</p> <p>In jedem Kapitel wird zunächst der Begriff des jeweiligen Bausteins erklärt. Daran schließt sich eine Aufzählung von möglichen zu entwickelnden Maßnahmen bzw. Produkten an.</p> <p>Im Anschluss folgen Vorlagen, Formulare oder Informationstexte (z.B. in Form von Flyern), die am Ende jeden Kapitels als Anlagen eingeklebt sind und optional verwendet werden können.</p>
Prozess	<p>Die erste Prüfung der Unterlagen des Kinderschutzordners sollte durch die Schulleitung erfolgen. Im Rahmen einer schulischen Steuergruppe können eine Bestandsaufnahme bzw. Risikoanalyse bezogen auf die Situation an der Schule vorgenommen werden, um dann mit dem Kollegium, den Kooperationspartnern, der Elternschaft und den Schülerinnen und Schülern an den priorisierten Bausteinen zu arbeiten.</p>

Teil A

Kinderschutz

Einleitung (Teil A – Kinderschutz)

Wirksamer Kinderschutz bedingt die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderkonvention¹ der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte. Diese sind insbesondere:

- Vorrangigkeit des Kindeswohls: Das Grundprinzip der Orientierung am Kindeswohl (*“best interest of the child”*) verlangt, dass bei allen Kinder betreffende Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).
- Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch angemessen berücksichtigt wird. (Artikel 12)
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Kinder haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden. (Artikel 19)

Wirksamer Kinderschutz und die Einführung von Schutzkonzepten in Schule erfordert eine Sensibilisierung für das Thema, einen gemeinsamen Prozess des Beobachtens, Reflektierens und Erkennens, die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, Austausch und Absprachen im Team bis zur Entwicklung von Handlungsleitlinien. Dies beinhaltet auch die gemeinsame Verschriftlichung des gelebten Alltags sowie eine Überprüfung aller Regeln, Abläufe und Strukturen zur Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte. Vorgaben, Ablaufpläne, Strukturen sind nur dann wirksam, wenn Kinderschutz sowohl in der Haltung der Mitarbeiter als auch in der Kultur der Schule verankert ist.

Die Bezeichnung **Kinderschutzkonzept** und der dazugehörige Kinderschutzordner basieren auf dem Zusammenbringen der o.g. Inhalte. Damit soll eine inhaltliche Synthese für einen möglichst breit aufgestellten Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Schule als Unterstützung erreicht werden. Oberstes Ziel ist es, Handlungssicherheit für Pädagoginnen, Pädagogen und nichtpädagogisches Personal an Schulen zu schaffen für die Klärung und die Bewältigung von schwierigen Situationen.

Der Hamburger Ansatz in der Entwicklung von schulischen Kinderschutzkonzepten nimmt sowohl das außerschulische als auch das innerschulische Umfeld von Kindern in den Blick. Beide Blickrichtungen sind wichtig, um Kinder während des Heranwachsens zu fördern, zu unterstützen und zu schützen:

- In Bezug auf das außerschulische Umfeld geht es um die Sorgen, die sich Pädagogen machen, wenn Kinder ihnen von besorgniserregenden Situationen in ihrer Familie oder Freizeit berichten.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf das innerschulische Umfeld und somit ebenso auf den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander (Grenzverletzungen unter Kindern/Jugendlichen) wie auch auf den Umgang von schulischem Personal mit Kindern und Jugendlichen (Übergriffe/ Grenzverletzungen durch Personal).

1 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3836.html?view=renderPrint>

Teil A – Kinderschutz (bezogen auf das außerschulische Umfeld)

- 1. Bundeskinderschutzgesetz**
- 2. Kindeswohlgefährdung**
- 3. Aufgaben- und Handlungsfelder**
- 4. Vernetzung mit Kooperationspartnern**
- 5. Qualifizierung von Personal**
- 6. Kinderrechte**
- 7. Interventionsplan**

1. Bundeskinderschutzgesetz

Die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe von allen Berufsgruppen, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen (Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Fachkräfte und Eltern) für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Erziehungspartnerschaft gemeinsam Sorge tragen.

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hebt diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe deutlich hervor, die in besonderer Weise im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung getragen werden soll.

Es fordert Lehrerinnen und Lehrer u.a. auf, allen Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen (siehe Anlage: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) und aktiviert Akteure aus beiden Institutionen (Schule und Jugendhilfe) sich auf den Weg zu machen, um gemeinsame Grundlagen ihrer Kooperation durch Rahmen und Regeln im Kinderschutz aufzustellen.

Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben die Berufsgeheimnisträger des § 4 Abs.1 KKG einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Meysen, 2013, Anhang § 8b - KKG Rn. 99). Die Einschätzungsvorgänge bei einer Kindeswohlgefährdung sind sehr komplex und erfordern unbedingt eine kompetente Reflexion mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG.

Hamburger Schulen können zur Unterstützung folgende Personen einbeziehen:

- **Kinderschutzfachkraft an der Schule**

Suchen Sie Unterstützung bei der **Kinderschutzfachkraft** oder dem Beratungsdienst ihrer Schule. Sie ist für Fragen des Kinderschutzes zuständig, verfügt über eine besondere fachliche Expertise, kennt Einrichtungen der Jugendhilfe und unterstützt Kolleginnen, Kollegen und die Schulleitung im Einzelfall.

- **Moderator/Moderatorin für Kinderschutz am ReBBZ**

Suchen Sie Unterstützung bei einer **Moderatorin oder einem Moderator** für Kinderschutz am für Ihre Schule zuständigen ReBBZ. Diese kennen sich mit Verfahrensstandards im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten einer Gefährdung aus.

- **„Insoweit erfahrene Fachkraft aus der Jugendhilfe“**

Suchen Sie Unterstützung bei der Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert für Lehrerinnen und Lehrer das Recht auf Unterstützung durch eine **insoweit erfahrenen Fachkraft**. Sie ist in der Regel eine Fachkraft der Jugendhilfe und berät die schulischen Kinderschutzfachkräfte, die Moderatorinnen und Moderatoren für Kinderschutz am ReBBZ oder ratsuchende Lehrerinnen und Lehrer bei der Gefährdungseinschätzung. Die Kinderschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Bezirksämter, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Fachberatungsstelle oder eines Kinderschutzzentrums sind beispielsweise insoweit erfahrene Fachkräfte aus der Jugendhilfe.

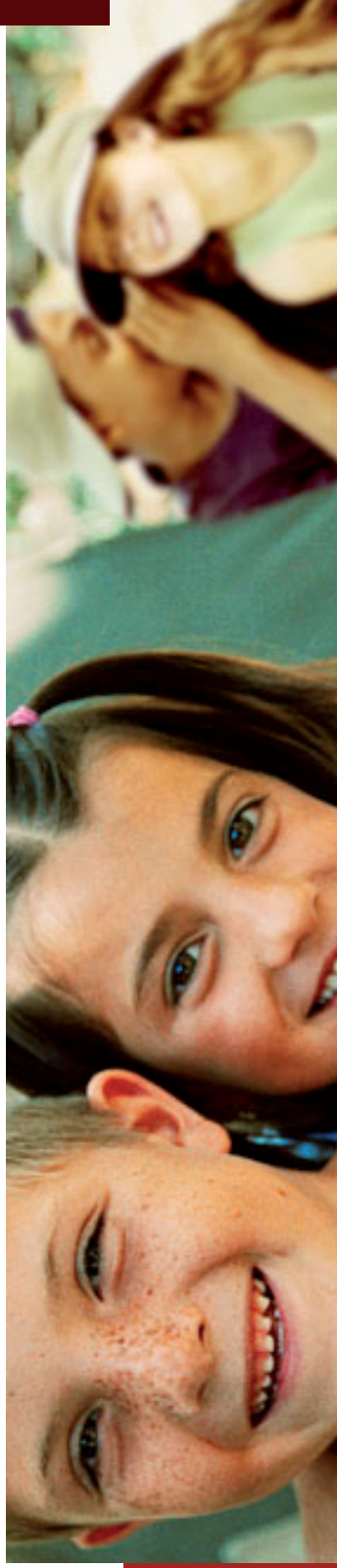
(aus: „Kinderschutz an Schulen“, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 13)

Anlage

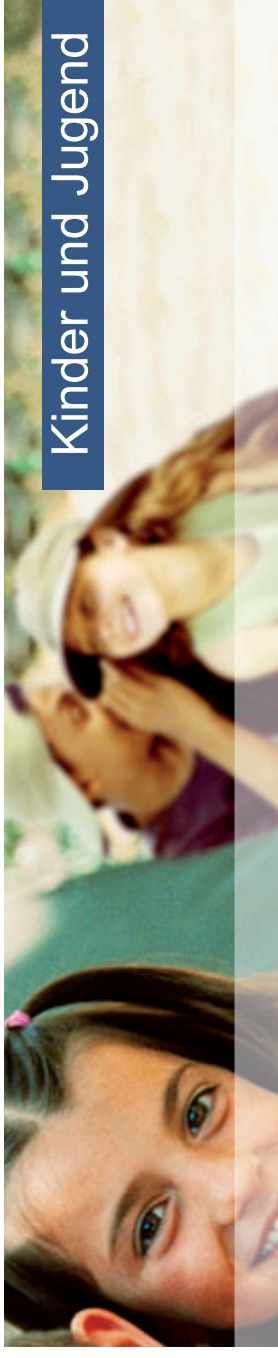
- Bundeskinderschutzgesetz, Der Inhalt in Kürze (<https://www.bmfsfj.de>)

Materialien
Bundeskinderschutzgesetz

Bundeskinderschutzgesetz



Der Inhalt in Kürze



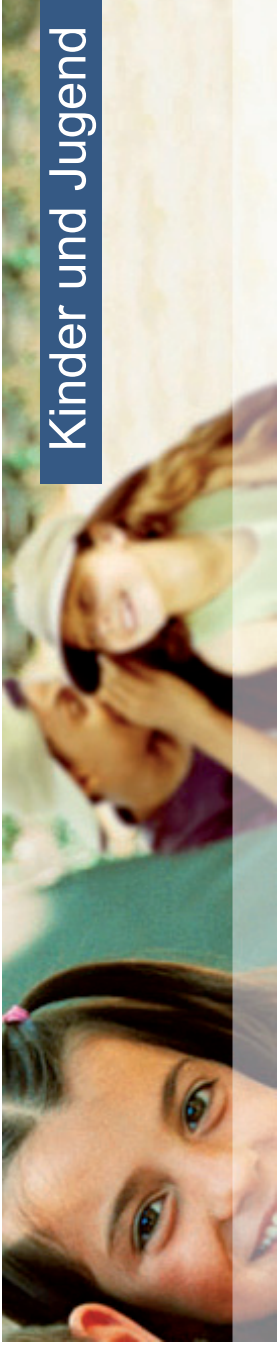
Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes

Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

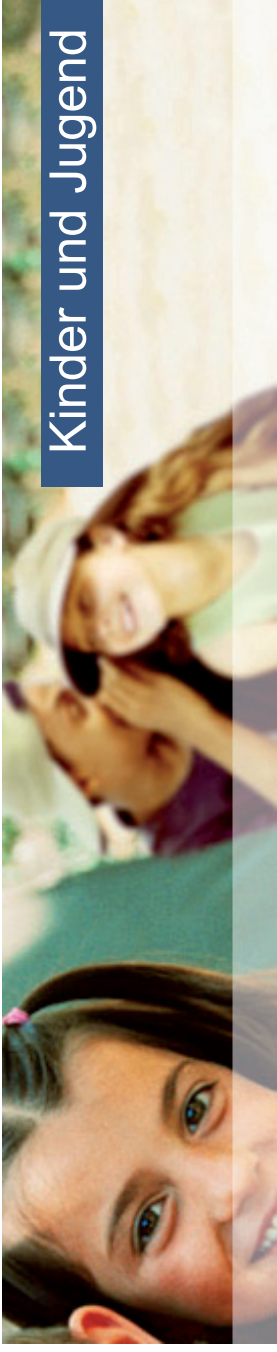
Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten



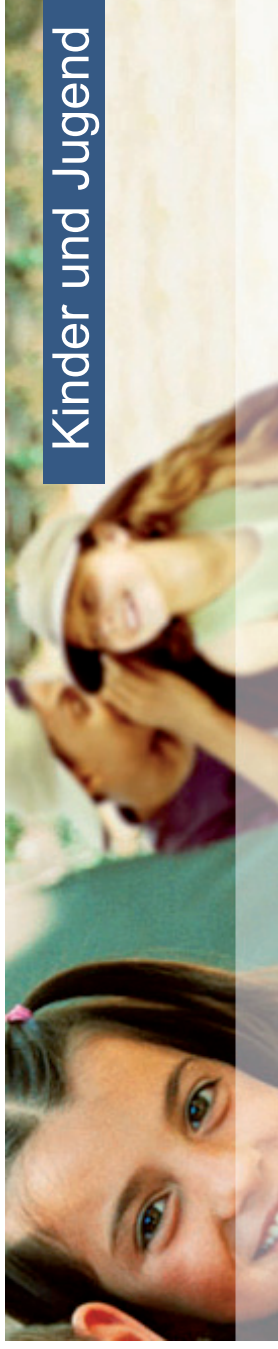
Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

- | Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und stehen auch werdenden Eltern offen. Jetzt muss aktiv auf (werdende) Eltern zugegangen werden, um sie über Unterstützungsangebote vor Ort zu informieren und zu beraten. Ob dies die Gesundheitsämter oder Jugendämter übernehmen oder sogar der Bürgermeister selbst auf die Eltern zugeht, bleibt den Ländern und Kommunen überlassen.
- | Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz, wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärztinnen u. Ärzte und Polizei, werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt, damit Hilfen für Familien rund um die Geburt eines Kindes gut aufeinander abgestimmt werden.
- | Das Bundesfamilienministerium stärkt mit einer Bundesinitiative ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen Euro zur Verfügung.
- | Nach Ablauf des Modellprogramms ist der Bund verpflichtet, sein finanzielles Engagement im Bereich "Frühe Hilfen" und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern über 2015 hinaus dauerhaft in Höhe von 51 Millionen Euro jährlich fortzuführen. Damit trägt der Bund über die Hälfte der Mehrbelastungen, die durch das Bundeskinderschutzgesetz bei den Ländern und Kommunen entstehen.



Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- ! „Jugendamts-Hopping“ wird nahezu unmöglich. Bei einem Umzug der Familie wird sichergestellt, dass das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- ! Mit einer Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte oder Psychologen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt.
- ! Der Hausbesuch zur Einschätzung des Lebenssituation eines Kindes wird zur Pflicht – allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt und seine Durchführung auch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Das trägt Einzelfällen Rechnung, in denen ein Hausbesuch nicht notwendig ist oder sogar für das Kind mehr Schaden als Nutzen bringen würde (z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie).

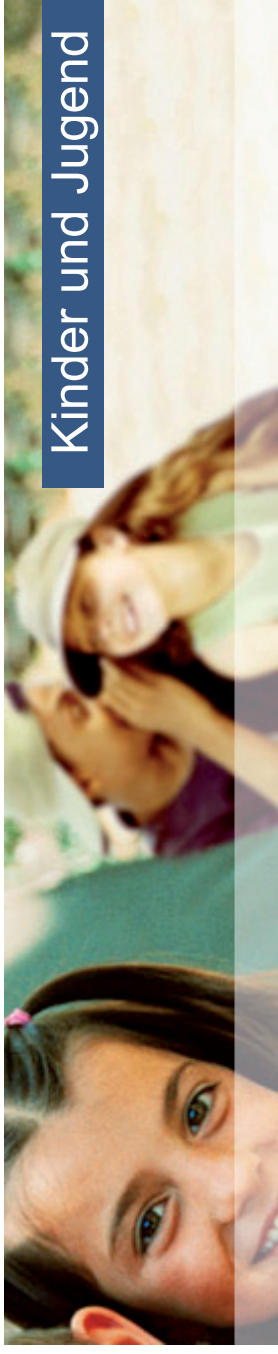


Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit


- ! Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- ! Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.
- ! Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen kann das Personal - wie alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen.



Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.



Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards

- ! Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen.
 - ! Die Anforderungen im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit öffentlicher Förderung und Finanzierung freier Träger verknüpft: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.
-  Das Bundeskinderschutzgesetz greift damit zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf



Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten

- | Das Bundeskinderschutzgesetz erweitert die Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- | Künftig wird die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Jugendämter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik („§ 8a-Statistik“) abgebildet.

2. Kindeswohlgefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung des Kindeswohls „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRz 1956).

Das neue Bundeskinderschutzgesetz nimmt auch Lehrerinnen und Lehrer in die Pflicht, Verfahrensschritte zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen:

Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Eltern und die Hinwirkung auf geeignete Hilfen. Bei der Klärung haben sie einen Anspruch auf externe Beratung.

Von akuten Gefahren für die körperliche und psychische Unversehrtheit abgesehen, wird die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erst dann getroffen, wenn diese vorgeschriebenen Schritte die Gefährdung nicht abwenden können.

Der dann mögliche Eingriff ins Elternrecht ist dem Familiengericht vorbehalten. Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr anordnen oder den Eltern Rechte entziehen.

In der Klärung einer Kindeswohlgefährdung müssen also im Einzelfall Verfahrensschritte eingehalten werden. In der Bewertung von Anhaltspunkten geht es um die Unterscheidung zwischen belastenden und gefährdenden Lebenslagen. Belastende Lebenslagen sind schicksalhaft für die Familie und das Kind und sie entscheiden selbst, ob sie Hilfen in Anspruch nehmen möchten.

Gefährdende Lebenslagen dem gegenüber machen das Handeln von Jugendhilfe und Familiengericht im beschriebenen Sinne zwingend notwendig.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die eine Einschränkung des Elternrechts erlaubt, ist also Ergebnis einer Gefahreinschätzung in jedem Einzelfall und wird letztlich vom Familiengericht entschieden.

(aus: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 7/8)

Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Schule:

- Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie anderes schulisches Fachpersonal müssen die neue Rechtslage kennen
- Sensibilisierung für **gewichtige Anhaltspunkte** einer Kindeswohlgefährdung
- Qualifizierung, Raum und Zeit für Gespräche und Methoden der kollegialen Beratung im Kontext Kinderschutz
- Entwicklung schulinterner Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen
- Systemübergreifende Kooperation - das Jugendamt als Partner
- In der Schutzplanung verbindliche Absprachen aller Beteiligten
- Beratung durch Kinderschutzfachkräfte (Insoweit erfahrene Fachkräfte - iseF) der Jugendämter

Maßnahmen:

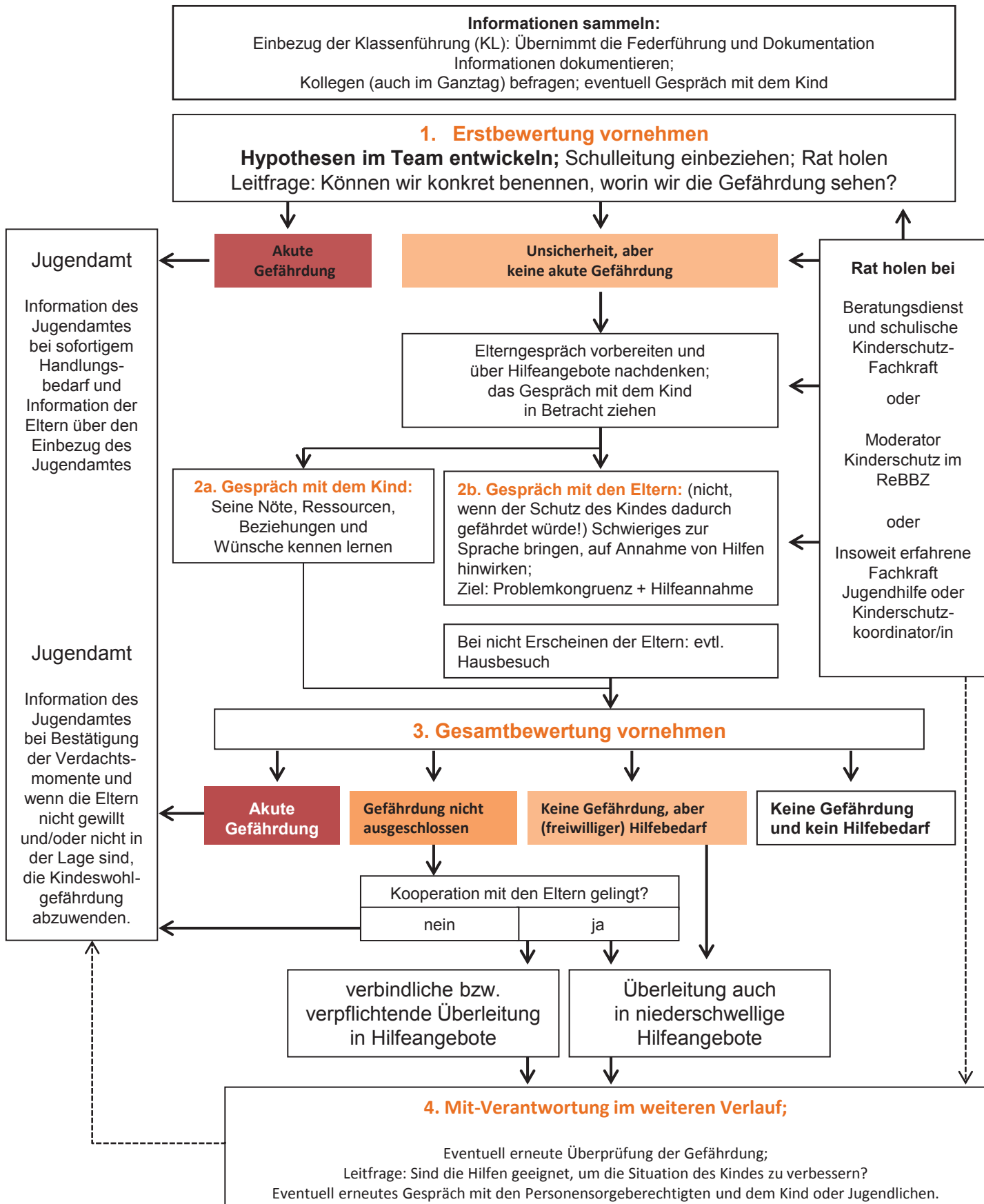
- regelmäßige Beratungsrunden (inkl. Kooperationspartner/Ganztag, ReBBZ, ggf. ASD)
- kollegiale Fallberatung (z.B. in Jahrgangsteams)
- Einzelfallberatung (Beratungsdienst, ReBBZ)
- Einbeziehen einer „Kinderschutzfachkraft in Schule“ (siehe Qualifizierung von Personal)

Anlage:

- Broschüre „Kinderschutz an Schulen“, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017
- Schaubild „Entscheidungsbaum“ - Gefährdungseinschätzung
- Mitteilungsbogen „Kindeswohlgefährdung“, Jugendamt

Materialien
Kindeswohlgefährdung

Der Entscheidungsbaum – Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung



Absender

Kontakt

Telefon

Mobil

Telefax

E-Mail

@

Datum

An das Geschäftszimmer des zuständigen ASD per Fax oder Brief:¹

ASD

Faxnummer:

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KK

betroffenes Kind/ Jugendliche(r)^{2 3}: _____, geboren am _____

wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- Wir haben den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten des oben genannten Kindes/ Jugendlichen Hilfen angeboten:
 - Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.
 - Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.
- Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

1 Die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr. Örtliche Zuständigkeit des ASD: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder> oder Behördenhotline Tel.: (040) 115.

2 Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.

3 „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Mitteilung

von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

Hinweis zum elektronischen Befüllen: Siehe Fußnote!⁴

Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen ⁵			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geschlecht:			
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn nein, welche Sprache:	<input type="checkbox"/> Dolmetscher/in Einsatz Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen
Anschrift:			
(Bei Wohnunterkunft Hotel, Haus und Zimmer)			
Das Kind lebt bei:			
Das Kind hat Geschwister: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Anzahl:			
Namen und Geburtsdaten der Geschwister:			
	Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:
Weitere Kinder:			

Sorgerechtssituation	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Sorgerecht hat / haben:	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt	
Ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen:	
Evtl. Mitinhaber/in:	

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Beziehung zum Kind:	
1. Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:	
Alleinerziehend:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Telefon:	
Email:	

4 In diesem Dokument sind elektronische Hinterlegungen enthalten. Für die Anzeige von Dropdownmenüs oder Hilfetexten klicken Sie bitte mit der Mouse auf die grau hinterlegten Felder und dann drücken Sie bitte ggf. die F1-Taste.

5 In diesem Mitteilungsbogen wird im weiteren Verlauf der Begriff „Kind“ als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Beziehung zum Kind:	2. Person		
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Staatsangehörigkeit:			
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:			
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Telefon:			
Email:			

Beziehung zum Kind:	weitere Bezugspersonen		
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Staatsangehörigkeit:			
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:			
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Telefon:			
Email:			

Betreuungssituation in Kita und Schule	<input type="checkbox"/> nicht bekannt		
Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut <input type="checkbox"/> Ja			
Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit:			
Klasse/Gruppe:			
Ggf. Betreuungsumfang:			
Zeiten der Betreuung von: Uhr bis: Uhr			
Das Kind besucht die Einrichtung/ Institution/ Tagespflege/ Schule:			
		<input type="checkbox"/> regelmäßig	<input type="checkbox"/> unregelmäßig
Das Kind fehlt oft		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:			

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen	<input type="checkbox"/> nicht bekannt	
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:		

Gefährdungseinschätzung

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bei der Einschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

[§ 8a SGB VIII](#)

[§ 4 KKG](#)

(Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte Hyperlink folgen)

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft⁶ hinzugezogen:

Ja, am

Nein

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:

Ja, am

Nein

Ergebnis:

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Form ⁷	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
<p>Anzeichen für körperliche Misshandlung</p> <p>Körperliche Misshandlung meint : die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen.</p> <p>Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Anzeichen für psychische Misshandlung</p> <p>Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.</p> <p>Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.</p> <p>Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern⁸</p>	<input type="checkbox"/>		

6 Gesetzliche Änderung seit 01.01.2012 im § 8a (4) Satz 2 SGB VIII: [...]ist sicherzustellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird[...].

7 Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd.

8 Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Form	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
<p>Anzeichen für Vernachlässigung</p> <p>Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.</p> <p>Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern²</p> <p>Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit</p> <p>Psychische Störung / Erkrankung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen;</p> <p>Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme.</p> <p>Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/- n Minderjährige/-n dadurch entsteht, dass der/die Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Anzeichen für sexuelle Gewalt</p> <p>Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird.</p> <p>Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.</p>	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Hinweise	<input type="checkbox"/>		

Risikofaktoren	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Ja
Soziale Isolation	<input type="checkbox"/>
Schwierige finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/>
Konfliktbelastete Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	<input type="checkbox"/>
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	<input type="checkbox"/>
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/>
Sonstige erhebliche Belastungen <i>(Für Beispiele bitte F1 drücken):</i>	
Ergänzende Bemerkungen:	

Schutzfaktoren und Ressourcen	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Ja
Geregelte Tagesstruktur	<input type="checkbox"/>
Ausreichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/>
Ausreichende finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)	<input type="checkbox"/>
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden	<input type="checkbox"/>
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	<input type="checkbox"/>
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)	<input type="checkbox"/>
Positive Eltern-Kind-Interaktion	<input type="checkbox"/>
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:	
Ergänzende Bemerkungen:	

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
<input type="checkbox"/> Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: <i>(Für Beispiele bitte F1 drücken):</i>	
<input type="checkbox"/> Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:	
<input type="checkbox"/> Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Ergänzende Bemerkungen:	

Mitwirkung der Hauptbezugspersonen/Eltern

Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden.

Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:

Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen.
Ablehnungsgrund:

Informationsweitergabe

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu.

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen **nicht** zu.

Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht** informiert, weil...

Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken

Ergänzende Bemerkungen:

(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name

Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung

3. Aufgaben- und Handlungsfelder

Alle Kinder und Jugendlichen verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule.

Oft sind Lehrerinnen und Lehrer diejenigen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern haben. Insofern sind sie häufig ihre ersten Ansprechpartner.

Sie machen sich Sorgen um Kinder, wenn sich plötzlich deren Verhalten ändert, wenn Kinder von Übergriffen berichten, wenn Kinder schlecht versorgt scheinen, wenn ihnen von Gefährdungen berichtet wird oder wenn sie familiäre Risikofaktoren wahrnehmen.

Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist es dann die Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die Situation mit Kindern und Eltern zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren.

Fragen, die Sie sich in solchen Situationen stellen, sind:

Was soll ich in dieser Situation tun? Was ist dem Kind innerhalb oder außerhalb der Familie widerfahren? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Verrate ich das Kind? Wie soll ich den Eltern gegenüber treten? Darf ich das Kind nach Hause lassen? Mit wem kann ich mich besprechen?

Diese oder ähnliche Situationen sind für viele Lehrerinnen und Lehrer alltäglich. Sie fühlen sich den Kindern sehr verbunden. Die Sorge um das Kind stellt daher für die Lehrerinnen und Lehrer eine große Belastung da. Oft steht jedoch der Wunsch nach Klarheit und schnellen Lösungen im Widerspruch zu den schwierigen Familiensituationen. Häufig geht es um diffuse und chaotische Situationen, in denen der Grad der Gefährdung, Ursachen und Lösungen auf den ersten und auch auf den zweiten Blick nicht erkennbar sind. Bei der Bewertung von Informationen und Anhaltspunkten gibt es zumeist vielfältige Bewertungsspielräume, so dass Kindeswohlgefährdungen Einzelfall bezogen festgestellt werden müssen.

Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern im Kinderschutz

Die Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern (von Schule) sind, allen Anhaltspunkten von Gefährdungen nachzugehen und Eltern, Kinder und Jugendliche zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren.

- Verschaffen Sie sich Klarheit über die Situation des Kindes und der Familie.
- Sprechen Sie mit Kolleginnen und Kollegen, um Einschätzungen vornehmen zu können.
- Beziehen Sie die Kinderschutzfachkraft oder den Beratungsdienst ihrer Schule mit ein.
- Informieren Sie ihre Schulleitung.
- Besprechen Sie mit dem Kind die Situation.
- Beziehen Sie die Eltern mit ein (wenn dadurch der Schutz der Kinder nicht in Frage gestellt wird).
- Bereiten Sie die Gespräche sorgfältig vor (möglichst mit Unterstützung der Kinderschutzfachkraft oder dem Beratungsdienst).
- Entwickeln Sie mit den Eltern und dem Kind Perspektiven der Veränderung, die die Gefährdungslage für das Kind verändern können.
- Motivieren Sie die Eltern und das Kind zur Inanspruchnahme von Hilfen.
- Lassen Sie sich zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch die Moderatorin oder den Moderator für Kinderschutz am ReBBZ oder eine insoweit erfahrene Fachkraft (aus der Jugendhilfe) unterstützen.
- Informieren Sie das Jugendamt, wenn Ihre Versuche, die Gefährdungslage für das Kind zu verändern, nicht erfolgreich sind (ggfls. gegen den Willen, aber mit dem Wissen der Eltern, es sei denn, der Schutz der Kinder wird dadurch in Frage gestellt).

Materialien
Aufgaben- und Handlungsfelder

4. Vernetzung mit Kooperationspartnern

„Ruhe bewahren, Anhaltspunkte bewerten, Hypothesen über Ursachen bilden, mit dem Kind sprechen und den Kontakt zu den Eltern suchen: Dies sind Aufgaben für Lehrerinnen und Lehrer, die allein nicht zu bewältigen sind.“

(aus: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 13)

Daher benötigt ein aktiver Kinderschutz in der Schule die Vernetzung und Kooperation mit

- dem Kooperationspartner in der ganztägigen Betreuung
- dem schulischen Beratungsdienst bzw. der schulischen Kinderschutzfachkraft
- den Moderatorinnen und Moderatoren für Kinderschutz im zuständigen ReBBZ (Regionales Bildungs- u. Beratungszentrum), dem ASD (Amt für sozialen Dienst – Jugendamt) – Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a“
- sowie den Kinderschutzzentren und Fachberatungsstellen in den Bezirken bzw. in der Region.

In vielen Hamburger Schulen ist diese Entwicklung schon seit Jahren angestoßen und wird weiter ausgebaut. Dafür ist ein regelmäßiger Austausch von Informationen, z.B. in multiprofessionellen Beratungsrunden, eine wichtige Grundlage, um den Kontakt und die Weitergabe von wichtigen Anhaltspunkten bzgl. eines Verdachtsfalles (Kindeswohlgefährdung) zu beraten.

„Die gelungene Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Ganztage, regionale Kooperationsnetzwerke, Bildungskonferenzen und die Qualifizierung von schulischen Kinderschutzfachkräften sind bestehende Beispiele für die Verbesserung der Zusammenarbeit.“

Ziel ist eine Kooperation, die Gesundheit, eine positive Entwicklung und ein erfolgreiches Schulerleben fördert sowie Sicherheit in den Handlungsmöglichkeiten schafft.“

(aus: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 3)

Maßnahmen:

- regelmäßiger Austausch und Absprache mit Kooperationspartnern von z.B. gemeinsamen Standards bzw. über abgestimmte Informationswege
- Sichtbarmachung/Vorstellung der standortspezifischen Kooperationspartner im Stadtteil/in der Region bzgl. Kinderschutz und Erreichbarkeit (z.B. auf Lehrerkonferenzen, Themenelternabenden...)

Anlage

- Flyer „Beratung und Unterstützung für Familien“, standortbezogener Bezirk
- Siehe Anlage Punkt 2., Broschüre: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, S. 32 ff.)

Materialien

Vernetzung mit Kooperationspartnern

5. Qualifizierung von Personal

Hamburger Schulen stehen in der Verantwortung, den Kinderschutz gemäß Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen. Für die Zielerreichung müssen Schulleitungen und Lehrkräfte informiert, eine Beratungslehrkraft bzw. eine sozialpädagogische Fachkraft der Beratungsdienste zur schulischen Kinderschutzfachkraft qualifiziert und die regionale Vernetzung mit Fachkräften der Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Grundlagenwissen, Problembewusstsein sowie Fachexpertise verhelfen Fachkräften, Lehrerinnen und Lehrern an Schulen zu mehr Handlungssicherheit bei schulinternen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung. Ein erfolgreicher Prozess der Erstellung und Pflege eines Kinderschutzkonzeptes wird durch die kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte, Lehrerinnen und Lehrern an Schule begleitet. So wird eine engagierte, offene und langfristige Beschäftigung mit dem Thema erreicht. Die Implementierungen von Präventionsmaßnahmen kann so gemeinsam mit dem Kollegium geführt bzw. fortgeführt werden.

Maßnahmen:

- Qualifizierung von Fachkräften für die Grundschule: „Kinderschutzfachkraft in Schule“
- Qualifizierung von Fachkräften für die Stadtteilschulen/Gymnasien: BeOS (Begleitung von Opfern in Schule) mit vertiefenden Aspekten zum Kinderschutz in Schulen
- Regelmäßige schulinterne Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“
- Auflistung/Vorstellung der vorhandenen bzw. geplanten Fachexpertisen
- Beratungsrunden (Kooperationspartner GBS, ReBBZ, ggfs. ASD)

Anlage

- Curriculum Qualifizierung „Kinderschutzfachkraft in Schule“
- Curriculum Ergänzung „Kinderschutz“, Begleitung für Opfer in Schulen (BeOS)

Materialien

Qualifizierung von Personal

Kinderschutz in Schulen

Fortbildungsreihe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Hamburger Schulen stehen in der Verantwortung, den Kinderschutz gemäß Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen. Für die Zielerreichung müssen Schulleitungen und Lehrkräfte informiert, die Beratungslehrkräfte bzw. die sozialpädagogischen Fachkräfte der Beratungsdienste fortgebildet und die regionale Vernetzung mit Fachkräften der Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Die Verzahnung schulischer Informationsveranstaltungen mit regionalen Fortbildungsangeboten (durch die bezirklichen Jugendämter bzw. durch die Fachkräfte der Kinderschutzzentren) sowie mit überregionalen Qualifizierungsmaßnahmen für ReBBZ-Fachkräfte und Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle Gewaltprävention stehen zu Beginn im Mittelpunkt, um einen Standard in Fragen des Kinderschutzes an Schulen in Hamburg einzuführen.

Schulische Beratungslehrkräfte bzw. die sozialpädagogischen Fachkräfte der Beratungsdienste erhalten umfangreiche Informationen, zielgruppenspezifische und passgenaue Fortbildungsangebote, konkrete Handlungsempfehlungen (Checklisten) und regionale Ansprechpartner (Vernetzung) zur Verbesserung des Kinderschutzes an Schulen.

Hiermit laden wir Sie ein, sich verbindlich für diese Fortbildungsreihe anzumelden. Es handelt sich um insgesamt acht Termine á 3,5 Std, verteilt auf zwei Schuljahre, beginnend mit Schuljahr / bzw. Halbjahr.

Curriculum

Die Fortbildung ist ausgesprochen praxisnah ausgerichtet. Anknüpfend an die Erfahrungen der PädagogInnen werden die Problemstellungen des Kinderschutzes an Schulen fallbezogen erarbeitet. In jedem Modul werden anhand einer Fallkonstruktion ausgewählte Problemstellungen der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung behandelt und die Praxis von Klärungsverfahren gemeinsam erarbeitet und erprobt. Vertiefend wird in jedem Modul ein zentrales Thema ins Blickfeld gerückt. Die einzelnen Module bauen als Spiralcurriculum aufeinander auf, so dass jeweils eine Erweiterung und Vertiefung der bisher behandelten Fragestellungen erfolgt.

Die Module finden jeweils in der Zeit von im ReBBZ statt

Modul 1

Einführung zum Thema Kinderschutz und Schule (Schutzauftrag/rechtliche Aspekte)

- Was verstehen wir unter **Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**?
- Problemstellungen im Schulalltag und Vorstellung
- Planung des Fortbildungskurses

Modul 2

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: **Belastungseinschätzung bei und mit Kindern/Jugendlichen**; Was brauchen Kinder/Jugendliche (differenziert nach Alter);
- **Entwicklungsgefährdungen/Risiko- und Schutzfaktoren**; mit Kindern/Jugendlichen über schwierige Themen reden

Modul 3

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: **Umgang mit Eltern und Problemstellungen der Familiendynamik**, Umgang mit unterschiedlichen Problemsichten von Eltern und Schule; Wie mit Eltern im Konflikt in Kontakt kommen (was ist förderlich/hinderlich)?

Modul 4

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: **Rollen und Aufgabe von Schule/LehrerInnen und Kooperation im Hilfenetz**; Beratungslehrer als „Fachkräfte“? Zusammenwirken und Kooperation im Hilfenetz mit Jugendhilfe und anderen Diensten

Modul 5

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: **Gestaltung von Kooperation** (zwischen Schule und Jugendhilfe) - Fallmanagement konkret - Kooperationspartner im Hilfenetz stellen sich vor

Modul 6

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: Umgang mit Vermutungen/Hinweisen auf **Sexuelle Gewalt**

Modul 7

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen

- Vertiefungsthema: **Misshandlung und Vernachlässigung** in Familien

Modul 8

Abschluss – Bilanz – Perspektiven

- Ggf. Vertiefung von speziellen Fragestellungen entsprechend der Wünsche der KursteilnehmerInnen
- Kinderschutz als Thema an meiner Schule, meine Rolle dabei im Kollegium

Qualifizierungsmaßnahme zur Fachkraft „Begleitung von Opfern in Schulen“

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Beratungsstelle Gewaltprävention (B55) bietet im Schuljahr 2017/2018 zum fünften Mal die Qualifizierungsmaßnahme „Begleitung von Opfern in Schulen“ für pädagogische Fachkräfte aus den Beratungsdiensten (STS, Gym., Berufl. Schulen, ReBBZ, BBZ und BZBS) an.

NEU: „Begleitung von Opfern in Schulen BeOS“ (mit vertiefenden Aspekten zum Kinderschutz in Schulen)

Hintergrund

Im Schuljahr 2015/16 wurde der Gewaltmeldebogen verändert. Das heutige Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen erfasst die gefährliche Körperverletzung, Raub und Erpressung, gegenwärtige Sexualdelikte oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Straftat gegen das Leben. Wenn eine solche Tat vorausgegangen ist, wird mit dem aktuellen Meldebogen auch das zuständige Kriminalkommissariat informiert. Dies sind schwere Gewaltvorfälle für die der/die Betroffene eine professionelle Begleitung im schulischen Kontext unbedingt benötigt.

Auch Betroffene von z. B. leichter Körperverletzung, Diebstahl oder Mobbing sollten zeitnah das Angebot einer schulischen Opferbegleitung erhalten.

Gewalthandlungen im schulischen Kontext müssen gemäß der „Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen“ entsprechend bearbeitet und dokumentiert werden. Opfer dieser Gewalttaten können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, Altersgruppen und Klassenstufen sein.

Schulische Systeme, deren Fachkräfte sich zusätzliche und vertiefende Kompetenzen im Umgang mit Opfern aneignen, können eine größere Handlungssicherheit im Umgang mit Gewaltvorfällen und deren Aufarbeitungen erzielen.

Inhalte

Die Fortbildungsmodule und Supervisionsangebote basieren unter anderem auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Traumatologie, der Notfallpsychologie, der Notfallseelsorge, der Kriminologie und der systemischen Supervision. Die professionelle Arbeit der Krisenintervention wird ebenso berücksichtigt wie die therapeutischen Aspekte der Opferbegleitung.

Die Fortbildung vermittelt Kompetenzen im Bereich der Gesprächsführung und im Umgang mit schulischen Opfern. Dazu gehört das Erfassen frühzeitiger Anzeichen und Signale einer Traumatisierung, das Vermitteln betroffener junger Menschen an entsprechende Fachstellen und Institutionen, das Anbieten konstruktiver Wege der Konfliktbewältigung, um den Opfern so eine möglichst unbeschwerter Rückkehr in den Schulalltag zu ermöglichen.

Vertiefende Aspekte zum Kinderschutz in Schulen

Die Teilnehmer/-innen, die alle Module besuchen, erhalten neben der BeOS-Zertifizierung den Zusatztitel „mit vertiefenden Aspekten zum Kinderschutz in Schulen“. Diese Fachkräfte müssen in ihrer schriftlichen Falldarstellung Bezug auf den Kinderschutz nehmen.

Die Zusatzmodule beinhalten folgende Themen: Einführung zum Thema Kinderschutz in Schulen, Gestaltung von Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe, Trauma und Sucht – Bedeutsamkeit für Kinder alkoholabhängiger Eltern, konfrontative Elterngespräche und Informationen zu Nexus Hamburg. Außerdem wird eine verbindliche Zusatzsupervision für diesen Personenkreis angeboten.

Die Zielgruppe dieser Qualifizierungsmaßnahme sind Fachkräfte der Beratungsdienste Hamburger Stadtteilschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen, Fachkräfte der regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ) Abteilung Beratung, Fachkräfte des Beratungs- und Unterstützungszentrums Berufliche Schulen (BZBS) sowie Fachkräfte des Bildungs- und Beratungszentrums Pädagogik bei Krankheit / Autismus (BBZ).

Die Qualifizierungsmaßnahme wird mit insgesamt 18 bzw. inklusive vertiefenden Aspekten 21 Modulen und einer Auftaktveranstaltung (Gesamtumfang: 70 bzw. 80 Std.) von September 2017 bis Juni 2018 umgesetzt (siehe Anlage). Die Fortbildung wird für 24 Fachkräfte ausgeschrieben.

6. Kinderrechte

Wirksamer Kinderschutz bedingt die Sicherstellung und Umsetzung der in der internationalen Kinderkonvention der Vereinten Nationen verbrieften Kinderrechte. Diese sind insbesondere:

Vorrangigkeit des Kindeswohls:

Artikel 3 (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- Berücksichtigung des Kindeswillens: Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird. (Artikel 12)
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung: Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
- Sicherung von Entwicklungschancen: Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 5 und 6).
- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung: Kinder haben das Recht darauf, vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden. (Artikel 19)

„Die Schule spielt eine herausragende Rolle in dem Prozess, dass alle Kinder die Menschenrechte von Kindern wie Erwachsenen sowie Demokratie von Anfang an lernen und (er)leben. Die Schule ist der einzige Ort, den alle Kinder besuchen und an dem alle Kinder mit diesen Werten in Berührung kommen können; der Ort an dem sie Anerkennung erfahren, Selbstwirksamkeit und Beteiligung erleben können.

Eine kindergerechte Schule bietet Kindern Schutz, Förderung, Anerkennung sowie Möglichkeiten der Partizipation und Verantwortungsübernahme – Prinzipien, ohne die eine freiheitliche, demokratische und fürsorgliche Gesellschaft nicht von Bestand sein kann.“

(aus: Kinderrechte in die Schule; Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation; Schwalbach/Ts. 2014)

Maßnahmen:

- Thematisierung von Kinderrechten im Unterricht (z.B. Sachunterricht, Religion)
- regelmäßige Durchführung von Klassenrat/Schülerrat/Schülerparlament
- regelmäßige Durchführung von Kinderrechteprojekttagen bzw. –projektwochen (Auftakt- und Abschlussveranstaltungen)
- Veröffentlichung der Produkte von Schülerinnen und Schülern zum Thema Kinderrechte in der Schule (z.B. Ausstellung zum Thema)
- Thematische Elternabende

Link/Broschüre:

- <http://www.bpb.de/lernen/grafstat/partizipation-vor-ort/139972/kinderrechte-fuer-uns-b2>
- Broschüre-Tipp: Die Rechte der Kinder, von logo! einfach erklärt, www.bmfsfj.de,
- Kinderrechte machen Schule, Hamburg 2012

Materialien
Kinderrechte

Kinderrechte machen Schule



Vor 20 Jahren (1992) trat die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Damit wurde die Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechte zur wichtigen Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft. Besonders wichtig sind die Kinderrechte für das Zusammenleben in der Schule. Denn die Schule ist neben der Familie der zentrale Ort, an dem die Kinder ihre Rechte lernen und leben können. Lehrerinnen und Lehrer haben dabei eine bedeutsame Aufgabe: Kinder, die von klein auf erfahren, dass ihre Würde geachtet wird, lernen zugleich, die Rechte anderer zu respektieren und sich dafür stark zu machen.

Die Broschüre soll dazu anregen, sich mit den Kinderrechten zu beschäftigen und einen Projekttag oder eine Projektwoche rund um das Thema Kinderrechte in der Schule durchzuführen. Bei allen Anregungen ist darauf geachtet worden, die Kinder aktiv einzubeziehen und ihnen Verantwortung zu übertragen. Die Ergebnisse der Projekte können gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern dokumentiert und zum UNICEF-JuniorBotschafter-Wettbewerb eingereicht werden. Einsendeschluss ist jedes Jahr der 31. März. Tausende von Schülerinnen und Schülern haben sich seit 2003 als „JuniorBotschafterInnen für Kinderrechte“ engagiert und ihren einzigartigen und kreativen Beitrag für alle Kinder dieser Erde geleistet – allein, in Gruppen, mit ihrer Klasse oder der ganzen Schule.

Tragen Sie dazu bei, dass die Kinderrechte bei allen Kindern und Erwachsenen ankommen: durch Ihren Unterricht, durch Projekte oder Projekttage, durch mehr Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder in den Schulen. Ermutigen Sie Ihre Schülerinnen und Schüler, sich zu beteiligen!

Sonja Student, Macht Kinder stark für Demokratie e.V. (Makista)
Prof. Dr. Wolfgang Edelstein, Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe)
Prof. Dr. Lothar Krappmann, Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2003-2011)
Prof. Dr. Jörg Maywald, National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (NC)
Christian Schneider, UNICEF Deutschland

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Demokratie lebt von der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger. Nicht früh genug können wir in unseren Schulen damit beginnen, Kindern und Jugendlichen Wege zu zeigen, wie sie mitgestalten können. Junge Menschen sollen ihre Rechte – und auch den Unterschied zwischen Recht und Unrecht – kennenlernen. Sie sollen ermutigt werden, sich für die Durchsetzung dieser Rechte – für sich selbst und für andere – stark zu machen.

Pädagoginnen und Pädagogen haben dabei eine Schlüssel-funktion. Sie haben es in der Hand, dass Kinder an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Sie können auf eine demokratische Alltagskultur in der Schule hinwirken, sodass Partizipation als Förderung der Selbst-wirksamkeit von Kindern und Jugendlichen und als praktische Demokratieerziehung stattfindet. Dazu gehört auch die Vermittlung von Wissen darüber, welche spezifischen Kinderrechte es überhaupt gibt.

2012 ist das 20. Jubiläumsjahr der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Bund und Länder haben sich verpflichtet, die Konvention bekannt zu machen und die Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte zu unterstützen. Dazu soll die gemeinsam mit dem Verein „Macht Kinder stark für Demokratie!“, UNICEF-Deutschland und weiteren Partnern herausgegebene Broschüre „Kinderrechte machen Schule“ dienen. Sie bietet Ihnen Beispiele für die Gestaltung von Projekttagen, enthält Ideen für Gesprächs- und Aktionsanlässe und zeigt mit weiterführenden Literaturhinweisen vielfältige fächerübergreifende Ansätze auf.

Wenn Schülerinnen und Schüler die drei Säulen der Kinder- und Jugendrechte „Wie werde ich beteiligt? Wie werde ich gefördert? Wie werde ich geschützt?“ in der Welt und an ihrer eigenen Schule erforschen und in das schulische Umfeld hinein Aktivitäten entwickeln, um ihre Ergebnisse und Vorschläge bekannt zu machen, entstehen damit wertvolle Bausteine für eine demokratische Schulkultur.

Ties Rabe
Senator für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg

Kennst du Kinderrechte?

ARBEITSBLATT 3

Hast du schon mal was von Kinderrechten gehört?



JA



NEIN

Wenn ja, welche Kinderrechte kennst du?

Welche Kinderrechte sind dir besonders wichtig?

Welche Kinderrechte wünschst du dir außerdem noch?

Welche deiner Kinderrechte werden besonders häufig nicht eingehalten?

10 Kinderrechte. Kurz gefasst!

Mehr über die Kinderrechte erfährst du hier:
www.juniorbotschafter.de
Hier kannst du auch als JuniorBotschafter
für Kinderrechte aktiv werden.

ARBEITSBLATT 4

- 1 Alle Kinder haben die gleichen Rechte.
Kein Kind darf benachteiligt werden.
- 2 Kinder haben das Recht, gesund zu leben,
Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- 3 Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Leben die Eltern nicht
zusammen, haben Kinder das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen.
- 4 Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen
und künstlerisch tätig zu sein.
- 5 Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen,
die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- 6 Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu
informieren, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- 7 Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben
und ihre Würde geachtet werden.
- 8 Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt,
Missbrauch und Ausbeutung.
- 9 Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht
besonders geschützt zu werden.
- 10 Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge
und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Welches Kinderrechte findest du besonders wichtig und warum?

Das Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung in meiner Schule

ARBEITSBLATT 5

Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung zu sagen und mitzubestimmen. Das gilt auch für Kinder. Die Erwachsenen sollen die Meinung der Kinder bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, berücksichtigen. Das gilt auch für die Schule.

Wobei darfst du in der Schule mitbestimmen?

Ich darf

Wobei darfst du in der Schule nicht mitbestimmen?

Ich darf nicht

Wobei möchtest du in der Schule gerne mitreden und mitbestimmen?

Ich möchte gerne mitreden und mitbestimmen bei

Vergleicht in der Klasse, was ihr aufgeschrieben habt, und redet darüber. Gibt es etwas, wobei ganz viele mitbestimmen möchten? Überlegt, was ihr tun könnt, damit eure Meinung gehört wird.

7. Interventionsplan

Ein Verfahrensablauf bzw. ein Interventionsplan bietet eine Übersicht/Orientierungshilfe über die Handlungsschritte zur Gefährdungseinschätzung in einem Verdachtsfall bzgl. einer Kindeswohlgefährdung.

Sich des Ablaufs einer Gefährdungseinschätzung bewusst zu sein, bevor die ersten Schritte eingeleitet werden, kann erheblich zur Handlungssicherheit beitragen und hilft „die Ruhe zu bewahren“. Gute Kooperation und Vernetzung mit den Fachkräften in der Schule und in der Region sind von großer Bedeutung, um in jedem einzelnen Fall individuell angemessen und in Passung mit den standortspezifischen Möglichkeiten zu handeln.

Siehe Anlagen in Punkt 2 „Kindeswohlgefährdung“:

- Entscheidungsbaum (aus: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 24/25)
- Mitteilungsbogen „Kindeswohlgefährdung“, Jugendamt Hamburg 2016

Materialien
Interventionsplan

Teil B

Schutzkonzept

Einleitung *(Teil B – Schutzkonzept)*

Aus ihrer Verantwortung für Bildung und Erziehung in den Ländern, hat sich die Kultusministerkonferenz einvernehmlich auf Maßnahmen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen verständigt. Die Kultusministerkonferenz nimmt dabei ihre grundgesetzlich vorgegebene staatliche Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Schulwesen wahr.

Sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und Gewaltanwendungen in schulischen oder schulnahen Einrichtungen stehen seit mehreren Jahren im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung. Die Kultusministerkonferenz spricht sich für eine größtmögliche Sensibilität gegenüber dem Problem der sexuellen Übergriffe und des gewalttätigen Handelns in Schulen und schulnahen Einrichtungen und für ein engagiertes Handeln für die Opfer und gegen die Täter aus.

Sie ist sich der Bereitschaft aller Verantwortungsträger zur Zusammenarbeit sicher und erwartet, dass alle, die mit der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, zur gemeinsamen Lösung der anstehenden Probleme beitragen. Abgestimmtes, zielgerichtetes Handeln soll dabei auch pauschalen Urteilen oder Verdächtigungen entgegenwirken.

Schule als Ort des Lernens und der Achtung: Vorsorgliches Handeln und Prävention

Gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Zugewandtheit sind zentrale Bedingungen für eine gelingende Bildung und Erziehung in der Familie ebenso wie in der Schule, in schulnahen Einrichtungen und Veranstaltungen. Toleranz, Transparenz, Offenheit und angemessene Konflikt- und (Selbst-) Kritikbereitschaft sind wichtige Konstituenten des Zusammen-Lebens und Zusammen-Lernens. Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz von wesentlicher Bedeutung.

Eine Kultur des Hinsehens und des Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein. Sie braucht aber auch immer wieder die Bestätigung und die Versicherung im Unterricht, im Schulleben und im Kontakt mit den am Schulleben Beteiligten. Dafür müssen qualifiziertes pädagogisches Personal, angemessene Räume und Zeiten eingeplant und gesichert werden.

(aus: Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 08.03.2012)

Teil B – Schutzkonzept (bezogen auf das innerschulische Umfeld)

- 1. Interne Vertrauenspersonen**
- 2. Erweiterte Führungszeugnisse**
- 3. Risikoanalyse in der Schule**
- 4. Vernetzung mit Kooperationspartnern**
- 5. Qualifizierung von Personal**
- 6. Sexualerziehung und präventive Erziehungshaltung**
- 7. Soziale Kompetenzen der SuS**
- 8. Interventionsplan**
- 9. Partizipation von Eltern und SuS**
- 10. Verhaltensregeln für das Personal**
- 11. Kinderschutz ins Leitbild**

1. Interne Ansprechpersonen

Das Schutzkonzept einer Schule beschäftigt sich mit möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in der Institution Schule. Ein wichtiger präventiver Aspekt zum Schutz der Kinder sind interne Vertrauenspersonen.

Fachlich qualifizierte Ansprechpersonen bieten Schülerinnen und Schülern Unterstützung an bei Fragen und Beschwerden zu schwierigen Situationen und Übergriffen, die sie in der Schule erlebt haben. Solche Anlaufstellen sind ein wichtiges Instrument für eine Partizipation.

Dies kann eine Schülersprechstunde (z.B. im Beratungsdienst der Schule) oder ein Email-Account für Ratsuchende oder Beschwerden sein. Welche Verfahren Schule ggf. in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger auch anbietet, sie sollte die deutliche Botschaft vermitteln, dass Schülerinnen und Schülern mit ihren Sorgen ernst genommen werden und sie bei Grenzverletzungen bis hin zur sexuellen Gewalt an der Schule auf Hilfe zählen dürfen.

Bei der Auswahl und Benennung der Ansprechpersonen ist darauf zu achten, dass sie für die verschiedenen Zielgruppen geeignet und zugänglich sind.

Damit Beschwerden überhaupt geäußert werden können, bedarf es einer „Kultur des Miteinanders und des Vertrauens“, die sich auf alle Ebenen bezieht. Beschwerdemöglichkeiten sollten in Dienstbesprechungen, Elterngesprächen, im Klassenrat, Gesprächen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern, Lernentwicklungsgesprächen usw. geben.

Die Erfahrung zeigt, je ausgeprägter konstruktive, kritische – also lobende und kritisierende – Gespräche geübt werden, desto eher können im Bereich sexueller Grenzüberschreitungen Missbrauch oder Übergriffe angesprochen werden. Die Betroffenen fühlen sich in solchen Einrichtungen deutlich ernster genommen, finden schneller Hilfe.

(in Anlehnung aus: Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendnothilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014)

Maßnahmen:

- Ansprech- und Beschwerdestrukturen entwickeln, z.B. in Form von Modellen/Schaubilder
- Implementierung und Bekanntgabe (regelmäßige Pflege) der Ansprech- und Beschwerdewege (siehe auch Punkt 8. und 9.)
- Einrichten eines „Kummerkastens“

In einer akuten Situation eines vermuteten Verdachtsfalls oder tatsächlichen Vorfalls (z.B. Übergriff durch Schulpersonal oder ggf. des Personals des Jugendhilfeträgers) sollte frühzeitig eine Ansprechperson benannt werden, die die Einrichtung nach Innen und Außen vertritt. Diese Person sollte diplomatisch und allparteilich sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.

- In Absprache mit interner Ansprechperson grundsätzliche Handlungsschritte absprechen
- Bekanntgabe der Ansprechperson in ihrer Funktion im Kollegium/beim Schulpersonal

Beispiel für grundsätzliche Handlungsschritte in einer akuten Situation eines vermuteten Verdachtsfalls oder tatsächlichen Vorfalls eines Übergriffs durch Schulpersonal:

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe!
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Dokumentieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie selbst gesehen und/oder gehört, von wem ist was berichtet worden, welche Gefühle wurden bei wem ausgelöst bzw. von wem berichtet und welche Hypothesen sind von wem zu den Informationen entwickelt worden?
- Informieren Sie Ihre Schulleitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte. Ist die unter Verdacht stehende Person beim Jugendhilfeträger eingestellt, ist die Leitung des Jugendhilfeträgers bzw. die Bereichsleitung/Geschäftsführung des Jugendhilfeträgers zuständig.
- Sollte der Verdacht Ihre Schulleitung betreffen, informieren Sie Ihre Schulaufsicht. Ist das Personal beim Jugendhilfeträger eingestellt, ist die Leitung des Jugendhilfeträgers bzw. die Bereichsleitung/Geschäftsführung des Jugendhilfeträgers zuständig.
- Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen bzw. dem Jungen (aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden).
- Stellen Sie auf keinen Fall die verdächtige Person zur Rede! Dadurch kann das Kind oder die/der Jugendliche zusätzlich gefährdet werden. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich in den Händen der Polizei (LKA 32).

Wichtig ist zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln!

(In Anlehnung aus: Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ – Der Paritätische Gesamtverband, Berlin September 2016)

Anlage

- Leitfragen „Beteiligung und Umgang mit Beschwerden“ (aus: Schutzkonzepte Rahmenbedingungen – UAG 2016)

Materialien
Interne Vertrauenspersonen

Beteiligung und Umgang mit Beschwerden (institutionell)

Mit welchen Verfahren stellen Sie Beteiligung an Ihrem Standort sicher:

- Wie gewährleisten Sie, dass Kinder regelmäßig altersgerecht über ihre Rechte informiert werden?
- Wie beteiligen Sie Kinder und ihre Eltern an Ihrer Alltagskultur?
- Wie stellen Sie die Beteiligung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unabhängig von Qualifikation und Aufgabenstellung) sicher?
- Wie informieren Sie Kinder und ggfls. ihre Eltern über Ihre Haltung, Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- An wen können sich Ihre Kinder und deren Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben?
- Wie machen Sie diese Ansprechpersonen den Betreuten und Eltern bekannt, und wie weisen Sie daraufhin, wie diese Möglichkeit genutzt werden kann?
- Wie gehen Sie mit Hinweisen und Beschwerden durch außen stehende Personen bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende um?

Nachhaltigkeit: Woran macht sich am Standort fest, dass Beteiligung und Partizipation weiter entwickelt wurden? Welche Entwicklungsbedarfe werden noch gesehen? Welche Personen sind am Standort als Beschwerdeempfänger bekannt gemacht? Wie sichern Sie die Beteiligung aller Akteure am Standort an der Erarbeitung und Fortentwicklung eines gemeinsamen Beschwerde-Managements? Sie haben Standards für ein Beteiligungsverfahren am Schulstandort entwickelt und verschriftlicht.

Einführung und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (institutionell)

- Wie werden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht?
- Wie thematisieren Sie das Thema Haltung und Kultur Ihres Standortes gegenüber neuen Kolleginnen und Kollegen?
- Wie treten Sie in den Dialog mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein, um deren Haltung und Fachlichkeit in Erfahrung zu bringen?

Nachhaltigkeit: Sie haben Standards für die Einarbeitung neuer Fachkräfte am Schulstandort entwickelt und verschriftlicht. Neue Fachkräfte werden mit den Kinderrechten ausführlich vertraut gemacht, ihnen stehen erfahrene Kolleginnen und Kollegen zur Seite, die mit ihnen das Schutzkonzept und die Leitfragen erörtern.

(aus: Schutzkonzepte Rahmenbedingungen – UAG 2016)

2. Erweiterte Führungszeugnisse – Personalverantwortung

„Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Kinderschutz? ... Dieser Austausch schafft – neben der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses – die Grundlage für eine Zusammenarbeit.“

(aus: Kein Raum für Missbrauch – UBSKM Berlin, August 2015)

Das erweiterte Führungszeugnis als Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes soll zur Verbesserung des Kinderschutzes an Schule beitragen. Personalverantwortung bedeutet in diesem Fall, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht. Dies sollte auch bei Ehrenamtlichen oder Honorarkräften, über deren Mitarbeit die Schule selbst entscheidet, der Fall sein.

Bereits im Vorstellungsgespräch – auch mit Honorarkräften, ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal – sollte der Schutzauftrag und der klare Umgang mit (sexualisierter) Gewalt bzw. Übergriffigkeit benannt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten nach Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren befragt sowie Fragen nach konkreten Reaktionsweisen in heiklen Situationen gestellt werden, wie z.B.:

- „Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellem Missbrauch?“ oder
- „Was unternehmen Sie, wenn Sie eine/n Kollegin/Kollegen dabei beobachten, wie sie/er ein Kind oder Jugendlichen auf den Mund küsst?“
- „Was unternehmen Sie, wenn Sie eine/n Kollegin/Kollegen dabei beobachten, wie sie/er ein Kind oder Jugendlichen in einer Stresssituation würgt oder schlägt?“
- „Was unternehmen Sie, wenn Sie eine/n Kollegin/Kollegen dabei beobachten, wie sie/er ein Kind oder Jugendlichen demütigt oder beleidigt?“

Je deutlicher im Vorstellungsgespräch thematisiert wird, dass und wie sexualisierte Gewalt (bzw. Übergriffigkeit) sanktioniert wird, desto eher hat es eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täterinnen und Täter und damit präventiven Charakter. Dafür ist es wichtig, dass Klarheit darüber besteht, was als Übergriff verstanden wird, wohl wissend, dass die Grenzen zwischen gut gemeinter Nähe und anders motiviertem Übergriff fließend sein können. Eine Atmosphäre der Transparenz und der regelmäßigen Reflexion machen zweifelhafte Situationen ansprechbar. (in Anlehnung aus: Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendnotilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014)

Ein erweitertes Führungszeugnis muss von dem Bewerber (Honorarkraft) selbst beantragt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis sollte auch nach drei Jahren Tätigkeit in der Schule aktualisiert und somit neu angefordert werden.

Maßnahmen:

- Gesprächsleitfaden „Personaleinstellung und Kinderschutz/Schutzkonzept“ entwickeln
- Verlangen eines erweiterten Führungszeugnisses und Aktualisierung alle drei Jahre
- evtl. Selbstverpflichtungserklärung

Anlage

- Checkliste „Ehrenamt in der Schule“
- Merkblatt Hinweise zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (FZ)

Materialien
Erweiterte Führungszeugnisse

Ccheckliste - Ehrenamt in der Schule

Erstgespräch wurde geführt von:

Leitzeichen:

Datum des Einführungsgespräch:

Ist die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Schule abgestimmt? ja

In welcher/n Jahrgangsstufe/n soll das Ehrenamt angesiedelt sein?

Ist eine in der Schule zuständige Person benannt? ja

Name der zuständigen Person:

Angaben zur Person der / des Ehrenamtlichen

Frau / Herr Name, Vorname:

Geb.-Datum: in:

Kontaktdaten (Anschrift/Telefon/Email):

Check Einführungsgespräch

Volljährig	ja	<input type="checkbox"/>
Geschäftsfähig	ja	<input type="checkbox"/>
Schwangerschaft	nein	<input type="checkbox"/>

Checkliste Informationsgespräch

- Datenschutz & Schweigepflicht	durchgeführt	<input type="checkbox"/>
- Schutzkonzept und Beschwerdemanagement/Beschwerdewege	durchgeführt	<input type="checkbox"/>
- Infektionsschutz	durchgeführt	<input type="checkbox"/>
- (ggf.) Informationen über die Notwendigkeit einer ärztlichen Bescheinigung	durchgeführt	<input type="checkbox"/>
- Informationen zum Merkblatt „Ehrenamt“	durchgeführt	<input type="checkbox"/>
- Erläuterungen zum Versicherungsschutz	durchgeführt	<input type="checkbox"/>

Vermerk über Aushändigungen und Vereinbarungen

- Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt und unterschrieben
- Ehrenamtsvereinbarung ausgehändigt und unterschrieben
- Merkblatt Ehrenamt ausgehändigt und unterschrieben

(in Anlehnung aus: „Checkliste Ehrenamt“, Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg)

Hinweise zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses (FZ) für Personal mit kinder-/ jugendnahen Tätigkeiten

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 BZRG ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

Nach Entscheidung der Behördenleitung der Behörde für Schule und Berufsbildung ist ab sofort in den aus den nachfolgenden Hinweisen ersichtlichen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

1. Betroffener Personenkreis (allgemein)

Das Schulpersonal – inkl. JMS – sowie das der Beratungseinrichtungen der BSB (z. B. ReBBZ), welches Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat.

2. Personengruppenspezifische Umsetzung

Künftig ist bei der Frage, welches FZ angefordert wird, nach Tätigkeitsbereichen bzw. Berufen zu unterscheiden.

2.1 Neueinstellungen der BSB

Für die BSB ist bei Neueinstellungen¹ das erweiterte FZ bei kinder- und jugendnahen Tätigkeiten insbesondere für

- Lehrkräfte,
- Psychologinnen und Psychologen,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen,
- Therapeutisches Personal,
- Assistenzkräfte,
- Schulbusfahrerinnen und -fahrer,
- Schulsekretärinnen und -Sekretäre,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister

anzufordern.

Analog zu verfahren ist grundsätzlich bei Dienstleistungsverträgen (Honorarverträgen) und der Beschäftigung von Ehrenamtlichen, soweit kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausgeübt werden sollen. Ebenfalls betroffen sind z. B. Referendare / Nachwuchskräfte, Praktikanten, Leiharbeitskräfte oder sonstiges Personal, welches über Kooperationen Tätigkeiten im Kontakt mit Minderjährigen für die BSB wahrnimmt (siehe Ziffer 2.5).

2.2 Bestandspersonal der FHH

Eine flächendeckende Abforderung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine anlassbezogene Anforderung im Einzelfall bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Hintergrund: Im Rahmen laufender Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst werden gem. Nr. 15 und 16 der Anordnung über die Mitteilung von Strafsachen vom 19. Mai 2008 (MiStra) i. V. m. §§ 13 und 14 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfahrensgesetz öffentliche Arbeitgeber über bestimmte Strafsachen von Beamten (§ 49 BeamtStG), Arbeitnehmern oder sonstigen Beschäftigten informiert, soweit u. a. dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen oder auch die Untersagung der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen bzw. die Anordnung von Auflagen für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit notwendig werden.

2.3 Personalwechsel innerhalb der FHH in kinder- und jugendnahe Bereiche

Für diesen Personenkreis ist ein erweitertes FZ anzufordern, soweit die einzelne Person noch nicht länger als 10 Jahre bei der FHH beschäftigt ist.

Hintergrund: Bei Personalübernahmen aus anderen Behörden der FHH kann wie unter Ziffer 2.2 aufgeführt davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungen über Strafsachen bei Dienststellenwechsel von den zuständigen Personalabteilungen weitergereicht werden, soweit diese noch nicht Bestandteil der Personalakte waren.

Allerdings sind noch die Fälle zu betrachten, in denen der Beschäftigte mit einer Berufsgruppe eingestellt wurden, die bei der Einstellung nicht die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses auslöste (z. B. Busfahrer) oder für eine Tätigkeit ohne Kontakt mit Minderjährigen eingestellt wurde (z. B. Lehrkraft Erwachsenenbildung).

Bei diesem Personenkreis würden Strafsachen, die vor der Einstellung gelegen haben und nunmehr im erweiterten FZ auftauchen würden, der BSB nicht bekannt werden. Diese werden in der Regel 10 Jahre nach Ablauf der Verurteilung nicht mehr in das erweiterte FZ aufgenommen (§ 32 Bundeszentralregistergesetz).

2.4 Personalübernahmen von anderen Dienstherren

Bei Personalübernahmen ist für den unter Ziffer 2.1 genannten Personenkreis immer die Erklärung über Strafsachen vom Betroffenen auszufüllen und ein erweitertes FZ zur Vorlage bei einer Behörde anzufordern.

Hintergrund: Bei der Übernahme von Personal von anderen Dienstherren besteht das Risiko, dass Strafsachen zwar anhängig sind, durch einen Dienstherrenwechsel aber nicht in die hiesige Personalakte gelangen.

2.5 Sonstiges Personal (Beispiel: Honorarkräfte, Ehrenamtlich, Praktikanten etc.)

Für „Externe“ ist eine Meldung über Strafsachen gem. MiStra nicht gewährleistet. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund einer einheitlichen Anwendung der Maßstäbe und aus Praktikabilitätsbetrachtungen eine flächendeckende Überprüfung des bereits eingestellten Personals nicht notwendig, da auch für das eigene Bestandspersonal keine ergänzende Überprüfung erfolgt.

¹ Bereits vor Einführung des erweiterten Führungszeugnisses wurde in der BSB einheitlich bei Neueinstellungen aller Beschäftigtengruppen ein „einfaches“ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG) beantragt. Dies trifft auch für Honorarkräfte zu, die an den Schulen eingesetzt werden.

Eine anlassbezogenen Einzelfallprüfung bleibt hiervon unberührt.

2.5.1 Honorarkräfte

Soweit für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten Werk- bzw. Dienstleistungsverträge (Honorarverträge) von den Dienststellen abgeschlossen werden, haben die zuständigen Verantwortlichen sich vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes FZ zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

Dieses ist in Abständen von **drei Jahren** erneut (aktualisiert) vorzulegen.

2.5.2 Ehrenamtliche (z. B. Elternmitarbeit in der Grundschule o. Ä.)²

Ehrenamtliche müssen im Bereich der kinder- und jugendnahen Tätigkeiten in folgenden Fällen ein erweitertes FZ zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen:

- o Beaufsichtigung im Rahmen einer Veranstaltung / Reise *über Nacht* oder
- o *allein verantwortliche* Beaufsichtigung regelmäßig *mindestens eine Stunde wöchentlich je Einsatztag* oder
- o *mitverantwortliche* Beaufsichtigung regelmäßig *mindestens vier Stunden pro Woche*

Ausnahme: Wenn der Kontakt zu Minderjährigen auf bis zu vier Mal jährlich beschränkt ist und dabei höchstens vier Stunden andauert (z. B. Unterstützung bei der Weihnachtsbäckerei).

2.5.3 Praktikanten, Freiwillige und Referendare / Nachwuchskräfte

Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes, einer Ausbildung oder eines Praktikantenverhältnisses länger als vier Wochen mit kinder- und jugendnahen Tätigkeiten befasst sind, müssen bei Einstellung ein erweitertes FZ vorlegen. Ist dieser Personenkreis weniger als vier Wochen tätig, gilt das unter Ziffer 2.5.2 Genannte.³

2.5.4 Leiharbeitsverhältnisse und weitere Kooperationsverhältnisse

Bei Personalrekrutierung über Dritte wie Zeitarbeitsfirmen (Leiharbeitsverhältnisse) für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ist in den vertraglichen Vereinbarungen eine den obigen Ausführungen entsprechende Aussage zur Vorlage und zur Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses zu treffen. Gleiches gilt beispielsweise bei Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern (z. B. im Rahmen von Jeki die Kooperation mit Musikschulen und Konservatorium) oder bei Projekten, wie die Übernahme des Betriebes einer Schulkantine durch den Schulverein.

² Die Verwaltungsgebühr i. H. v. 13 € entfällt bei Ehrenamtlichen.

³ Diese Regelung ist einem Vertragsentwurf der BASFI mit den Wohlfahrtsverbänden entnommen.

3. Zusammenfassung:

In folgenden Fällen ist ein erweitertes FZ bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Minderjährigen anzufordern:

- Neueinstellungen der BSB (inkl. Personalübernahmen von anderen Dienstherrn)
- Bei Wechsel von eingestelltem Personal in Bereiche mit Minderjährigenkontakt, sofern die Person noch nicht länger als 10 Jahre bei der FHH beschäftigt ist
- Bei der Beauftragung von Honorarkräften
- Vor der Beschäftigung von Ehrenamtlichen (Schwellenregelung)
- Vor der „Einstellung“ von Praktikanten, Freiwilligen und Referendaren (Beschäftigungszeit < 4 Wochen: Verfahren analog Ehrenamtliche; Beschäftigungszeit > vier Wochen: Verfahren analog Neueinstellungen)
- Beschäftigung von Leiharbeitnehmern
- Beschäftigung von Personal im Rahmen von Projekten oder Kooperationen

4. Verfahren

4.1 Personalverwaltung (V 43)

Bei der Anforderung der Unterlagen für die Neueinstellung und bei Übernahmen von anderen Dienstherrn wird künftig unterschieden nach Tätigkeiten mit und ohne regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen. Bei entsprechenden Tätigkeiten wird ergänzend zum ohnehin geforderten FZ zur Vorlage bei einer Behörde der Hinweis auf das zusätzlich notwendige erweiterte FZ aufgenommen und eine schriftliche Bestätigung für die Meldebehörde zu einem kombinierten FZ nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG ausgehändigt.

Bei Personalwechsel von Beschäftigten der BSB bzw. der FHH, die vorher nicht in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten eingesetzt waren und weniger als 10 Jahre der FHH angehörten, wird vor dem Wechsel ein erweitertes Führungszeugnis gefordert und eine Bestätigung für die Meldebehörde (§ 30 a Abs. 2 BZRG) ausgehändigt.

4.2 Dienststellen

Bei Einsatz von sonstigem Personal für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten, das nicht von der Personalabteilung verwaltet wird, ist von den Dienststellen unter den beschriebenen Voraussetzungen

- a) bei der Rekrutierung von Honorarkräften, Ehrenamtlichen, Praktikanten, Freiwilligen und sonstigen Personal jeweils eine schriftliche Bestätigung für die Meldebehörde zur Anforderung eines kombinierten Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 30 a Abs. 1 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) auszuhändigen⁴

bzw.

⁴ Bei anderen – nicht kinder- und jugendnahen Tätigkeiten reicht das „einfache“ FZ aus.

b) im Rahmen der Rekrutierung von Leiharbeitnehmern sowie bei Projekten und Kooperationen schriftlich zu vereinbaren, dass die jeweiligen Vertrags- oder Vereinbarungspartner nur Personal ein-

setzen bzw. zur Verfügung stellen, welches ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorgelegt und entsprechend aktualisiert hat.

17.07.2013
MBISchul 2013, Seite 55

V 438-1 / 111-20.4

3. Risikoanalyse – Leitfragen zur Erstellung einer standortspezifischen Risikoanalyse

Laut Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch (Berlin, Nov 2013) beginnt „Prävention mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger“. Die Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ erstellte dafür eigens „Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsindividuellen Risikoanalyse“, um eine solche Analyse abschätzen und bearbeiten zu können. Sie empfiehlt eine Risikoanalyse möglichst mit allen Beteiligten durchzuführen, um gemeinsam zu überlegen, welche möglichen Risiken durch unterschiedliche Maßnahmen minimiert werden können. Gleichzeitig dient dieser Schritt auch der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Jede Schule (ggf. in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger) sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, wo Risikosituationen für Machtmissbrauch oder ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis bestehen und wie sie vermieden werden. Dazu können gehören:

- Unterricht in 1:1 Situationen (z.B. individuelle Förderung)
- pflegerische Maßnahmen – Inklusion (z.B. Pflege bei körperlicher Beeinträchtigung von SuS)
- Umkleidekabinen in der Sporthalle/Schwimmbad
- Klassenfahrten/Ausflüge
- ...

Eine individuelle Risikoanalyse gehört daher an den Anfang der Konzeptentwicklung, denn ihre Ergebnisse machen deutlich, welche Strukturen, Situationen oder Routinen besondere Risiken für die jeweilige Schule bergen, die gewalttätige, sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch begünstigen könnten.

Maßnahmen:

- Zusammenstellung der standortspezifischen Risikofaktoren durch Erstellung entsprechender Leitfragen
- Siehe Anlage Arbeitshilfe: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule

Die nun folgenden beispielhaften Leitfragen (in Anlehnung an die Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ – Der Paritätische, September 2016) können eine Anregung für Ihre eigene standortspezifische Risikoanalyse sein.

Anlage

- Beispiel Leitfragen „Zielgruppe - Schule und GBS“ (In Anlehnung aus: Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ – Der Paritätische Gesamtverband, Berlin September 2016)
- Leitfragen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten
- Arbeitshilfe: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule

Materialien
Risikoanalyse in der Schule

1. Zielgruppe – Schule (ggf. in Kooperation mit dem Jugendhilfeträger)

1.1 Altersstruktur

von _____ bis _____ Klasse/Personengruppe _____

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche? _____ Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.3 Klassenfahrten, Übernachtungen, Ausflüge, Schulschwimmen

Finden Klassenfahrten/Übernachtungen/Ausflüge/Schulschwimmen mit zu Betreuenden statt?

Gibt es hierfür klar abgesprochene Regeln, die überprüfbar sind?

Welche? _____ Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

1.4 Unterstützung der Körperpflege (Inklusion)

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche? _____ Geschieht dies in der Einzelbetreuung? _____

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren? _____

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche bzw. Räume (auch Dachböden und Keller)?

Welche? _____ Gibt es bewusste Rückziehräume? _____

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Schulgelände, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche? _____ Ist das Schulgelände von außen einsehbar? _____

Wie? _____ Ist das Schulgelände unproblematisch betretbar? _____ Wie? _____

Welche Risiken können daraus entstehen usw.

Wer hat (regelmäßigen) besonderen Zutritt zur Schule und kann sich unbeaufsichtigt dort aufhalten? (z.B. Handwerker, Gärtner, Nachbarn, externe Fachkräfte,...) _____

Sind die Personen der Schule/dem Kollegium persönlich bekannt? _____

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

2 Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule vor?

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen auch den Aspekt des Kinderschutzes heraus?

Wie kommunizieren Sie es? _____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf den Kinderschutzgedanken bzw. Ihr Kinderschutzkonzept hin?

2.3 Arbeitsverträge

Sind die Arbeitsverträge/Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen (siehe Richtlinie)?

2.4 Einstellungssituation Honorarkräfte

Gibt es einen Einarbeitungsplan? Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Finden regelmäßige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche statt?

Erteilen diese Bewerberinnen und Bewerber ihr Einverständnis, dass sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauches kontaktieren dürfen?

2.5 Fachwissen im Kollegium/bei Schulpersonal

Ist das Kollegium/das Schulpersonal zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz/Machtmissbrauch/Gewalt/Sexualpädagogik

Steht in der Schule entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Schule, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt? Gibt es informelle Strukturen?

Sind nichtpädagogische Kolleginnen und Kollegen oder Honorarkräfte über bestehende Regeln informiert/beteiligt?

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine gemeinsam entwickelte Wertekultur (Leitgedanken, Leitbild, Schulprogramm...)?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen zwischen allen hierarchischen Ebenen der Schule Kritik zu äußern?

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion und der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

3 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern/Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen zum Kinderschutz informiert:

Kinder/Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt: Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die im altersgerechten Umgang geübt sind? Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegium, Schulpersonal, ggf. MA des Jugendhilfeträgers, Honorarkräfte, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Sind diese Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache...)?

4 Handlungsplan

Gibt es einen Handlungs- bzw. Interventionsplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

5 Andere Risiken

In unserer Schule/aus meiner Sicht gibt es weitere Risiken in folgenden Bereichen:

(In Anlehnung aus: Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ – Der Paritätische Gesamtverband, Berlin September 2016)

Leitfragen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten

Bei den Fragen zu den institutionellen Aspekten sollten jeweils die Grenzverletzungen der Kinder untereinander sowie die Risiken durch das Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gegenstand der fachlichen Auseinandersetzungen sein.

Macht und Machtmissbrauch (institutionell)

Wie bewerten Sie die Alltagskultur an Ihrem Schulstandort?

- Wie werden Machtverhältnisse zwischen Pädagogen/Pädagoginnen und Kindern thematisiert?
- Wie stellen Sie Offenheit und Transparenz am Standort her?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Pädagoginnen und Pädagogen erleben?

Nachhaltigkeit: Woran macht sich am Standort fest, dass es effektive Schutzmechanismen zum Erkennen und Vermeiden von Machtmissbrauch gibt? Welche Methoden sind etabliert um anstelle von Vermeidung und Wegsehen eine zugewandte Feedback-Kultur zu entwickeln?

Grenzüberschreitungen (institutionell)

Wie thematisieren Sie das Thema Nähe und Distanz an Ihrem Standort?

- Wie pflegen Sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- Wie reflektieren Sie, wie Kinder und pädagogisches Personal auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie bewerten Sie Situationen, die Sie als Risikosituationen identifiziert haben?
- Wie können eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz von Kindern frei geäußert werden?
- Wie gehen Sie mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeiter/innen im Kontakt zu Kindern um?
- Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es an Ihrem Standort?
- Welche geschlechtsspezifischen, pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder gibt es an Ihrem Standort?

Nachhaltigkeit: Welche Vereinbarungen und Regelungen wurden getroffen, um die Kommunikationsstrukturen zu schaffen, die für die Prävention von Grenzüberschreitungen erforderlich sind? Wie werden neue Mitarbeiter/-innen in diese Konventionen eingeführt? Wie thematisieren Sie die Risiken von Situationen, in denen Pädagogen allein mit einzelnen Kindern oder Gruppen arbeiten?

(aus: Einführung von Kinderschutzkonzepten an GBS-Standorten; Handlungsleitfaden für die gemeinsame Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und deren Umsetzung an GBS-Standorten Hamburg, Oktober 2015)

Arbeitshilfe / Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule

Bereich	Risiken	Maßnahmen
1. Personalauswahl	<p>Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergreifige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; hohe Mitarbeiterfluktuation; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. nicht-pädagogische oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die nicht im Präventions- und Schutzkonzept berücksichtigt werden</p>	<p>Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung</p>
2. Personalentwicklung	<p>Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit, mangelndes Wissen in den fachlichen Fragestellungen (z.B. sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien)</p>	<p>Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergespräche; Teamsitzungen</p>
3. Organisation	<p>Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten: dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringer Opferschutz; kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; Fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)</p>	<p>Qualitätsentwicklung und -management; Leitbild und Selbstverpflichtung; Implementierung eines Schutzkonzept (Aspekte der Prävention, Intervention); klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationsstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen</p>
4. Eltern	<p>Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexuaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern, Aufklärung bzgl. der Risiken digitaler Medien</p>	<p>Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten</p>
5. Schülerinnen und Schüler	<p>Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z.B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster</p>	<p>Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken</p>

<p>6. Kommunikation und Umgang der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern</p>	<p>Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen bei Kontrollen der Sportbekleidung (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung); Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (Foren, Chats)</p>	<p>Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)</p>
<p>7. Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander</p>	<p>Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.); verschiedene Formen des Mobbings (z. B. cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen</p>	<p>Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Schulprojekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Schule kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern); Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum</p>
<p>8. Handys, Internet</p>	<p>Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität); Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing); Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Handy; unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien</p>	<p>Thematisierung im Unterricht, Aufklärung über Broschüren, Projekt und Elternarbeit; Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)</p>
<p>9. Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg</p>	<p>Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. Klassenreisen); Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.); Betreten des Schulgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Schulweg</p>	<p>Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Schulgelände; Regelungen für das Betreten des Schulgeländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Schulweg absprechen (z. B. Schulscouts, Hilfemöglichkeiten eruieren)</p>

4. Vernetzung mit Kooperationspartnern

Die Entscheidung über das Schutzkonzept, aber auch das konkrete Vorgehen bei Übergriffen oder einem Verdacht verbleibt immer bei der Schule. Trotzdem ist die Kooperation und Vernetzung u.a. mit dem Jugendhilfeträger an GBS-Standorten und den regionalen Fachberatungsstellen ein wichtiger Bestandteil bei der Entwicklung eines standortspezifischen Kinderschutzkonzeptes und sollte unbedingt mitbedacht werden.

Auch der GBS-Kooperationspartner ist aufgefordert, ein Schutzkonzept zu erstellen. Daher ist mindestens eine Abstimmung über die Beschwerdeverfahren und Meldewege erforderlich

Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die Schule im Fall von konkreten Hinweisen auf sexuelle Gewalt von Fachleuten unterstützt wird. Dafür sollte unabhängig von konkreten Vorfällen Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle aufgenommen und gepflegt werden. Manchmal ist die Kooperation mit einem schulberatenden Dienst wie beispielsweise dem ReBBZ (regionales Bildungs- und Beratungszentrum) naheliegender, wenn dieses Erfahrung mit der Intervention bei sexueller Gewalt hat oder bereits mit ihm zusammen gearbeitet wurde.

Über den Einzelfall hinaus ist die Kooperation auch bei der Erstellung des Schutzkonzeptes selbst und vor allem bei der Entwicklung eines passgenauen Interventionsplanes unbedingt zu empfehlen.

(In Anlehnung aus: Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht?“ UBSKM, September 2016)

Vernetzen Sie sich in Ihrem Stadtteil, indem Sie mit regionalen Fachberatungsstellen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ Kontakt aufnehmen.

Um entsprechende Anlaufstellen zu finden, bietet sich in Hamburg das hier enthaltene Faltblatt (Wege zur „Hilfe bei sexualisierter Gewalt“) von Nexus Verbund (Netzwerk Hamburger Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt) an. In einer Übersicht finden sich die Kontaktdaten der einzelnen Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe.

Maßnahme:

- Kontaktaufnahme/Vernetzung mit einem regionalen Kooperationspartner/einer regionalen Fachberatungsstelle z.B. aus dem NEXUS-Verbund Hamburg
- Auflistung/Sichtbar machen des standortspezifischen Kooperationspartner u.a. im Kinderschutzordner

Anlage

- Flyer: Wege zur „Hilfe bei sexualisierter Gewalt“ in Hamburg, NEXUS-Verbund Hamburg

Materialien

Vernetzung mit Kooperationspartnern

5. Qualifizierung von Personal

„Fortbildungsformate wie Studientage oder schulinterne Fortbildungen für die verschiedenen Beschäftigungsgruppen in Schule und GBS sollten früh im Prozess der Konzeptentwicklung stattfinden. Je mehr Wissen vorhanden ist, umso effektiver lässt sich der Entwicklungsprozess gestalten.“

(aus: Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht?“ UBSKM, September 2016)

Grundlagenwissen, Problembewusstsein sowie Fachexpertise verhelfen Schulleitungen, Fachkräften, Lehrerinnen und Lehrern an Schulen zu mehr Handlungssicherheit bei schulinternen Verdachtsfällen. Ein erfolgreicher Prozess der Erstellung und Pflege eines Kinderschutzkonzeptes wird durch die kontinuierliche Qualifizierung der Fachkräfte, Lehrerinnen und Lehrer an Schule begleitet. So wird eine engagierte, offene und langfristige Beschäftigung mit dem Thema erreicht. Die Implementierungen von Präventionsmaßnahmen kann so gemeinsam mit dem Kollegium geführt bzw. fortgeführt werden.

Maßnahmen:

- Qualifizierung von Fachkräften für die Grundschule: „Kinderschutzfachkraft in Schule“
- Qualifizierung von Fachkräften für die Stadtteilschulen/Gymnasien: BeOS (Begleitung von Opfern in Schule) mit vertiefenden Aspekten zum Kinderschutz in Schulen
- Regelmäßige schulinterne Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“
- Auflistung/Vorstellung der vorhandenen bzw. geplanten Fachexpertisen
- Beratungsrunden (Kooperationspartner GBS, ReBBZ, ggf. ASD)

Siehe Anlagen im Teil A (Kinderschutz), Punkt 5.:

- Curriculum Qualifizierung „Kinderschutzfachkraft in Schule“
- Curriculum Ergänzung „Kinderschutz“, Begleitung für Opfer in Schulen (BeOS)

Materialien

Qualifizierung von Personal

6. Sexualerziehung und präventive Erziehungshaltung

Im Hamburgischen Schulgesetz (§ 6 HmbSG) ist festgehalten, dass von der Grundschule an Sexualerziehung ein Teil des Unterrichts ist. Nicht nur medizinisch ausgerichtete Aspekte sollten im Fokus stehen, sondern auch Fragen des sozialen Miteinanders sollen aufgegriffen werden. Die Sorgeberechtigten werden von der Lehrkraft vor Beginn der Unterrichtseinheit informiert. Dieses ist wichtig, damit Eltern wissen, welche Themen im Unterricht bearbeitet werden und so auf Fragen ihrer Kinder vorbereitet sind.

Sexuelle Bildung im Elternhaus und in der Schule ist für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung; so kann den in unserer heutigen Welt überall präsenten Informationen und medialen Bildern, die häufig stereotype Vorstellungen und Halbwissen von Geschlechterrollen, Körperlichkeit, Liebe sowie Sexualität transportieren, etwas entgegengesetzt werden. Mit einer an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen anknüpfenden Sexualerziehung erhalten Kinder und Jugendliche verlässliche Informationen und Orientierungshilfen, bei denen das Recht auf Selbstbestimmung und der Verantwortung im Umgang mit sich selbst und anderen im Vordergrund stehen.

Die schulformspezifischen Bildungs- und Rahmenpläne zu den Aufgabengebieten legen u.a. für die Sexualerziehung fest, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende einer bestimmten Jahrgangsstufe verfügen sollen. Im Vordergrund stehen dabei die Selbststärkung der Kinder und Jugendlichen sowie die Kommunikationsfähigkeit über Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität. Entsprechend ihres Alters und ihres individuellen Entwicklungsstandes erwerben Schülerinnen und Schüler Wissen über ihren Körper und lernen, diesen wertzuschätzen. Sie werden für die Verwendung angemessener Begriffe sensibilisiert und erfahren, dass es basierend auf Grund- und Menschenrechte verschiedene Vorstellungen von Partnerschaft und Familie gibt und dass diese zu akzeptieren sind. In der Unterrichtsgestaltung werden deshalb interkulturelle Aspekte sowie die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt berücksichtigt.

Primarstufe

Mit Blick auf die Prävention bzgl. sexualisierter Gewalt ist zentral, dass Grundschul Kinder Lernangebot u.a. zu folgenden Themenfeldern erhalten:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich vertraue meinem Gefühl! Ich kenne angenehme, unangenehme und sich widersprechende Gefühle.
- Ich kann zwischen angenehmen, komischen und unangenehmen Berührungen unterscheiden.
- Ich kenne gute und schlechte Geheimnisse.
- Ich darf „Ja“- und „Nein“-sagen!
- Ich hole mir Hilfe!

Bei der Aufbereitung dieser Themenfelder ist darauf zu achten, dass Kinder nicht überfordert oder erschreckt werden. Ansetzend an ihrem Alltag werden sie ermuntert, ihre Gefühle wahrzunehmen, diese in Sprache zu fassen, sich mit anderen Kindern darüber auszutauschen und sich in schwierigen Situationen Unterstützung zu holen. Dabei geht es um das gesamte Spektrum von angenehmen und unangenehmen sowie ambivalenten Gefühlen bzw. Situationen. So lernen Kinder, dass Haare waschen unangenehm sein kann, aber unter hygienischen Aspekten

notwendig ist und dass es personenabhängig ist, von wem man über den Kopf gestreichelt werden möchte. Sie erkennen, dass Empfindungen unterschiedlich sein können und lernen, dass dieses zu respektieren ist.

Aus der Analyse von Täterinnen- und Täterstrategien ist bekannt, dass die Unwissenheit von Kindern ausgenutzt wird. Kinder, die zu Hause und im Unterricht nicht die Erlaubnis erhalten, Körperteile und auch Geschlechtsteile zu benennen, sind verunsichert und trauen sich nicht, anderen von Berührungen an den Geschlechtsteilen zu berichten. Das Thema „Sexualität und angemessene Sprache“ sollte daher auf jeden Fall im Unterricht aufgegriffen werden.

Sekundarstufe

In der Sekundarstufe geht es vor allem darum, dass Jugendliche zusätzlich zum Austausch in der Gleichaltrigengruppe (Peergroup) und vermeintlich wissensbasierten Informationen in der digitalen Welt ein verlässliches Fundament an Basiswissen zur Sexualität erwerben und lernen, verschiedene Haltungen zu Partnerschaftsformen auf der Basis der Grund- und Menschenrechte kennenzulernen, auszuhalten und zu akzeptieren. Für den Unterricht sind daher die Gestaltung von gewaltfreien Partnerschaften und der Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen wichtige Themen. Zur Vertiefung und zur Gestaltung eines persönlichen Austauschraums haben sich zusätzliche Lernangebote von außerschulischen Beratungsstellen zur sexuellen Bildung und zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Unterricht und/oder im Nachmittagsangebot bewährt.

Unterricht und Curriculum

Sexualerziehung ist dann am wirksamsten, wenn schulische Pädagoginnen und Pädagogen Sicherheit und Sprachfähigkeit ausstrahlen, d.h. vermitteln, dass ihnen diese Unterrichtsinhalte nicht unangenehm sind. Dazu müssen sie immer wieder ihr sexualpädagogisches Fachwissen aktualisieren sowie ihre eigene Rolle und ihren Standpunkt reflektieren. Hilfreich sind außerdem ein schulinternes sexualpädagogisches Konzept sowie eine schulinterne Verständigung über geeignete diversitätssensible Methoden mit Blick auf die Balance zwischen Nähe und Distanz. Durch die Bearbeitung dieser Themen im Unterricht kann es durchaus geschehen, dass Schülerinnen und Schüler von schwierigen Situationen, die ihnen oder anderen wiederfahren sind, erzählen. Daher sollte die unterrichtende Pädagogin bzw. Pädagoge wissen, wie mit solchen Gesprächssituationen umzugehen ist und wie die ersten Schritte bei einer Verdachtssituation sind.

Die Unterrichtsinhalte der Sexualerziehung haben nur dann positive Auswirkungen auf das Alltagshandeln von Kindern und Jugendlichen, wenn in der Schulkultur immer wieder die Bedeutung eines wertschätzenden Umgangs zwischen Schülerinnen und Schülern, zwischen Schülerinnen/Schülern und pädagogischen Fachkräften sowie zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern aufgegriffen wird. Ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement, erst gemeinte Feedback Möglichkeiten sowie Verständigung über Regeln und Konsequenzen sind Möglichkeiten, dieses deutlich zu machen.

Maßnahmen:

- Erarbeitung eines schulinternen Curriculums zur Sexualerziehung
- Verankerung von Präventionsangeboten zur sexualisierten Gewalt
- Aufgreifen des Unterrichtsthemas „Kinder- und Menschenrechte“
- Nutzung von diversitätssensiblen Unterrichtsmaterial
- schulinterne Kommunikation von Hilfsangeboten, wie „Nummer gegen Kummer“
- Regelverankerung zum wertschätzenden Umgang

- Verständigung über Interventionsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Nutzung von Beratungen und Fortbildungen (Dokumentation)
- Aufbau und Pflege einer Kooperationsstruktur mit außerschulischen Partnern
- Etablierung von Peer-Angeboten in der Sekundarstufe
- Erstellung einer aktuellen Liste von Fachberatungsstellen zur sexuellen Bildung und zur sexualisierten Gewalt
- Etablierung von Elternveranstaltungen zur Sexualerziehung, zur Pubertät sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Anlage

- Broschüre „Sexuelle Grenzverletzungen“ Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen, Februar 2013
- Rahmenpläne Sexualerziehung
- Material Kinderrechte
- Hamburger Leitlinien Mädchen- und Jungenarbeit sowie -pädagogik

Links zu den o.g. Anlagen:

Bildungspläne

www.li.hamburg.de/contentblob/4075234/14b189e8be08f3387f4793bbf64a570a/data/pdf-bildungsplaene-aufgabengebiete.pdf

Leitlinien Mädchenpädagogik

www.li.hamburg.de/contentblob/4344296/e69fa292e70e0cb5bb86e884885fa65f/data/pdf-leitlinien-maedchenpaedagogik.pdf

Leitlinien Jungenpädagogik

www.li.hamburg.de/contentblob/3854418/8b332f93681d99c02c332fdaf2413c7d/data/pdf-leitlinien-fuer-jungenarbeit-in-hamburg.pdf

Kinderrechte Plakat der bpb

www.bpb.de/shop/lernen/falter/194570/kinderrechte

Spiel bpb, Kosten: 1,50 Euro

www.bpb.de/shop/lernen/spiele/201965/kimemo

Kinderrechte (videoclip) 2016 bpb

www.hanisauland.de/spezial/kinderrechte/

Materialien

Sexualerziehung und präventive Erziehungshaltung

Auszug aus dem Hamburger Bildungsplan für die Grundschule, S. 26

3.6 Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule. Schulische Sexualerziehung knüpft an die Sexualerziehung des Elternhauses sowie der Kindertagesstätte an und ergänzt diese. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird den Eltern die Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen und Vorstellungen in die schulische Arbeit einzubringen.

Schulische Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler in Situationen, die Sexualität und Partnerschaft betreffen, selbstbestimmt und verantwortlich handeln können. Sie werden bei der Entwicklung von Ich-Stärke, Einfühlungs- und Abgrenzungsvermögen sowie Akzeptanz des persönlichen Bereichs und der Gefühle anderer unterstützt. Dabei ist es unerlässlich, dass die Kinder ein gesichertes Wissen über die menschliche Sexualität als eine positive Lebensenergie erwerben. Die Kenntnisse über den eigenen Körper sowie das Wahrnehmen und Benennen von Gefühlen gehören auch zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Ausgangspunkt sind die Themen und Fragen der Kinder, die für sie im Moment wichtig sind. Es wird Material eingesetzt, das kindgerecht gestaltet ist und die Kinder nicht überfordert. Auch schon in der Grundschule werden Themen, wie z. B. Geschlechterrollen oder verschiedene Lebensformen, aufgegriffen, zu denen es in den Elternhäusern unterschiedliche Einstellungen geben kann. Grundsätzlich ist die Ausgestaltung dieser Themen an den Grundrechten orientiert, die sich auf die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beziehen.

Anforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 2		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• stellen unterschiedliche Gefühle dar,• nennen Beispiele für angenehme und unangenehme Berührungen,• ordnen Ja oder Nein sagen einzelnen Situationen zu,• beschreiben ihre Familie,• bezeichnen Körperteile,• benennen Geschlechtsunterschiede,• erkennen einen Zusammenhang zwischen Zeugung, Schwangerschaft und Geburt.	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• unterscheiden zwischen eigenen Gefühlen und denen anderer,• begründen, wann ein Geheimnis weitererzählt werden darf,• versetzen sich in Kinder anderer Familien hinein,• beurteilen anhand von Beispielen, was man aus körperlichen Unterschieden zwischen Mädchen und Jungen ableiten kann und was nicht,• nehmen bestimmte Formen von körperlicher Annäherung als unangenehm wahr und äußern dieses.	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">• berücksichtigen in ausgewählten Situationen die Bedürfnisse und Empfindungen anderer,• lernen und spielen sowohl mit Mädchen als auch mit Jungen,• bauen Freundschaften auf und pflegen diese,• lernen und spielen ohne die Verwendung von sexualisierten Schimpfwörtern miteinander,• äußern in konkreten Situationen ihre Zustimmung oder Ablehnung,• holen Hilfe, wenn sie oder andere belästigt werden. <p style="text-align: right;">Fortsetzung nächste Seite</p>

Auszug aus dem Hamburger Bildungsplan für die Grundschule, S. 27

Grundschule • Aufgabengebiete

Anforderungen und Inhalte in den Aufgabengebieten

Forts. von Jahrgangsstufe 2:

Mögliche Themenfelder der Jahrgangsstufe 2:

- Es ist schön, ein Mädchen/Junge zu sein
- Mein Körper – Das bin ich
- Deine Familie – meine Familie
- Wie ein Kind entsteht
- Die Welt der Gefühle
- Gute und schlechte Geheimnisse

Anforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 4		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • nehmen unterschiedliche Gefühle wahr und drücken diese sprachlich aus, • beschreiben verschiedene Formen des Zusammenlebens und des familiären Aufwachsens, • nennen Beispiele für Freundschaft und Liebe, • nennen biologische Geschlechtsunterschiede, • stellen die Entstehung und Entwicklung menschlichen Lebens dar, • erläutern die körperliche Veränderung hin zur Pubertät, • bezeichnen sexuelle Übergriffe als Unrecht. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • versetzen sich in die Gefühlslage anderer und vergleichen, • hinterfragen stereotype Rollenaufteilungen zwischen Mädchen und Jungen bzw. zwischen Frauen und Männern, • ordnen vorgegebene Situationen den Kategorien Freundschaft oder Liebe zu, • akzeptieren andere Vorstellungen als die eigenen zu Partnerschaft und Familie, • nehmen bestimmte Formen von körperlicher Annäherung als Überschreiten der eigenen Grenzen wahr und ordnen diese als Unrecht ein. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • gehen auf die Bedürfnisse und Empfindungen anderer ein, • gehen gleichberechtigt unabhängig vom Geschlecht mit anderen Kindern um, • pflegen Freundschaften und schätzen diese wert, • achten darauf, dass keine sexualisierten Schimpfwörter benutzt werden, • holen Hilfe, wenn sie oder andere belästigt werden.
<p>Mögliche Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mein Körper und wie er sich verändert • Freundschaft, Verliebtheit, Zärtlichkeit und Liebe • Partnerschafts- und Familienformen • Mein Körper gehört mir 		

3.6 Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule. Schulische Sexualerziehung knüpft an die Sexualerziehung des Elternhauses und der Primarschule an und ergänzt diese. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird den Eltern die Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen und Vorstellungen in die schulische Arbeit einzubringen.

Schulische Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler in Situationen, die Sexualität und Partnerschaft betreffen, selbstbestimmt und verantwortlich handeln können. Sie werden bei der Entwicklung von Ich-Stärke, Einfühlungs- und Abgrenzungsvermögen sowie Akzeptanz des persönlichen Bereichs und der Gefühle anderer unterstützt. Dabei ist es unerlässlich, dass die Schülerinnen und Schüler ein gesichertes Wissen über die menschliche Sexualität erwerben. Auf der Grundlage dieses Orientierungswissens werden eigene Wertvorstellungen überprüft, erweitert und gegebenenfalls verändert. Kinder und Jugendliche lernen, sich an den Grundrechten, die sich auf die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beziehen, zu orientieren. Der Unterricht ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich über Fragen der menschlichen Sexualität und über unterschiedliche Vorstellungen von Partnerschaft auszutauschen. Dabei schulen sie ihre Sprachfähigkeit. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte und zufriedenstellende Partnerschaft.

Mindestanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 6		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen körperliche und seelische Veränderung bis hin zur Pubertät dar, • kennen verschiedene Ausdrucksformen von Freundschaft, Verliebt sein sowie Liebe und unterscheiden diese voneinander, • beschreiben den Weg von der Zeugung bis zum Säugling sprachlich angemessen, • kennen Grundbedürfnisse des Säuglings und Kleinkindes, • nennen Beispiele für sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinterfragen kritisch Rollenbilder zu „Frau sein“ und „Mann sein“, • nehmen andere Vorstellungen als die eigenen zu Partnerschaft und Familie als gleichwertig an, • unterscheiden zwischen dem eigenen Entwicklungsstand und dem anderer, • entwickeln Kriterien für tragfähige Freundschaften, • unterscheiden zwischen Signalen von Zuneigung und Distanz, • ordnen bestimmte Situationen als sexuelle Grenzverletzungen und damit als Unrecht ein. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten Konflikte in Freundschaften konstruktiv, • halten es aus, wenn ihre Zuneigung nicht erwidert wird, • gehen ohne die Verwendung von sexualisierter Sprache miteinander um, • akzeptieren, wenn andere nicht berührt werden wollen, • holen Hilfe, wenn andere sexuell belästigt werden. <p style="text-align: right;">Fortsetzung nächste Seite</p>

Forts. Jahrgangsstufe 6:

Mögliche Themenfelder der Jahrgangsstufe 6:

- Wie ich wurde, was ich bin
- Pubertät – was ist denn das?
- Freundschaft, Liebe und Sexualität
- Mädchen sein, Frau werden – Junge sein, Mann werden
- Grenzen setzen – Hilfe holen

Mindestanforderungen für den ersten Schulabschluss		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • veranschaulichen, was zu einer gleichberechtigten Partnerschaft gehört, • stellen verschiedene Formen von Partnerschaften dar, • wissen, worauf man bei der Versorgung eines Babys bzw. eines Kleinkindes achten sollte, • kennen verschiedene Verhütungsmittel und -methoden, • beschreiben, wie man sich vor einer HIV-Infektion schützen kann, • wissen, dass es unterschiedliche Beratungsmöglichkeiten (z. B. Beratungseinrichtung, Online-Beratung) gibt. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • ordnen Geschlechterstereotype bestimmten Verhaltensweisen bzw. Situationen zu, • entwickeln Kriterien für eine gewaltfreie Partnerschaft, • wählen für spezifische Situationen geeignete Verhütungsmittel und -methoden aus, • unterscheiden zwischen sexuellen Situationen mit hohem und niedrigem bzw. keinem Risiko (z. B. Schwangerschaft, sexuelle Gewalt, Blind Date, Infektionsrisiken). 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln Vorstellungen zur Gestaltung einer funktionierenden Partnerschaft, • akzeptieren Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung, • holen Hilfe und greifen gegebenenfalls ein, wenn andere (sexuell) belästigt werden.
<p>Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität, Körperlichkeit und Sexualverhalten: z. B. <i>Schönheit, was ist das?</i> • Sexualität und Fortpflanzung: z. B. <i>Das erste Mal, wann, wie und wo?</i> • Sexualität und Identitätsfindung: z. B. <i>Hetero, schwul, lesbisch oder bi?</i> • Liebe, Sexualität und Beziehung: z. B. <i>Ich liebe, wen ich will!</i> • Sexualität und Gesellschaft: z. B. <i>Sicher flirten im Netz</i> 		

Mindestanforderungen für den mittleren Schulabschluss		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse zum Sexualverhalten des Menschen und zu unterschiedlichen Lebens- und Familienformen, • verfügen über Kenntnisse zur Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, Säuglingspflege und Kindererziehung, • stellen dar, wie man verlässlich verhütet und sich vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten schützt, • wissen, wo man sich in Krisensituationen, wie z. B. bei Konflikten in der Partnerschaft, bei Konflikten mit Eltern bezüglich der Partnerwahl, bei sexuellem Missbrauch, bei Vergewaltigung oder bei ungewollter Schwangerschaft helfen lassen kann. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich anhand von Fakten und eigenen Erfahrungen mit Geschlechterrollen und unterschiedlichen Lebensformen auseinander, • erkennen anhand von Kriterien, wann eine Partnerschaft freiwillig eingegangen wird und gewaltfrei ist, • können einschätzen, in welchen Situationen sie eine Gynäkologin bzw. einen Gynäkologen oder eine Andrologin bzw. einen Andrologen aufsuchen sollten, • finden auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen eine eigene Position zum Schwangerschaftsabbruch. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln realistische Vorstellungen zur Gestaltung einer funktionierenden und gleichberechtigten Partnerschaft, • gehen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung gleichberechtigt mit anderen Menschen um, • können eingreifen oder holen Hilfe, wenn andere belästigt werden.
<p>Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität, Körperlichkeit und Sexualverhalten: z. B. Lifestyle: Den Körper verändern? • Sexualität und Fortpflanzung: z. B. Teenagerschwangerschaften • Sexualität und Identitätsfindung: z. B. Für Vielfalt – gegen Homophobie! • Liebe, Sexualität und Beziehung: z. B. Heiraten: ja oder nein? • Sexualität und Gesellschaft: z. B. Beruf und Familie, wie geht das? 		

3.6 Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule. Schulische Sexualerziehung knüpft an die Sexualerziehung des Elternhauses und der Grundschule an und ergänzt diese. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird den Eltern die Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen und Vorstellungen in die schulische Arbeit einzubringen.

Schulische Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler in Situationen, die Sexualität und Partnerschaft betreffen, selbstbestimmt und verantwortlich handeln können. Sie werden bei der Entwicklung von Ichstärke, Einfühlungs- und Abgrenzungsvermögen sowie Akzeptanz des persönlichen Bereichs und der Gefühle anderer unterstützt. Dabei ist es unerlässlich, dass die Schülerinnen und Schüler ein gesichertes Wissen über die menschliche Sexualität erwerben. Auf der Grundlage dieses Orientierungswissens werden eigene Wertvorstellungen überprüft, erweitert und gegebenenfalls verändert. Kinder und Jugendliche lernen, sich an den Grundrechten, die sich auf die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit beziehen, zu orientieren. Der Unterricht ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich über Fragen der menschlichen Sexualität und über unterschiedliche Vorstellungen von Partnerschaft auszutauschen. Dabei schulen sie ihre Sprachfähigkeit. Diese Kompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für eine gleichberechtigte und zufriedenstellende Partnerschaft.

Mindestanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 6		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen körperliche und seelische Veränderung bis hin zur Pubertät dar, • kennen verschiedene Ausdrucksformen von Freundschaft, Verliebt sein sowie Liebe und unterscheiden diese voneinander, • beschreiben den Weg von der Zeugung bis zum Säugling sprachlich angemessen, • kennen Grundbedürfnisse des Säuglings und Kleinkindes, • nennen Beispiele für sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinterfragen kritisch Rollenbilder zu „Frau sein“ und „Mann sein“, • nehmen andere Vorstellungen als die eigenen zu Partnerschaft und Familie als gleichwertig an, • unterscheiden zwischen dem eigenen Entwicklungsstand und dem anderer, • entwickeln Kriterien für tragfähige Freundschaften, • unterscheiden zwischen Signalen von Zuneigung und Distanz, • ordnen bestimmte Situationen als sexuelle Grenzverletzungen und damit als Unrecht ein. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • bearbeiten Konflikte in Freundschaften konstruktiv, • halten es aus, wenn ihre Zuneigung nicht erwidert wird, • gehen ohne die Verwendung von sexualisierter Sprache miteinander um, • akzeptieren, wenn andere nicht berührt werden wollen, • holen Hilfe, wenn andere sexuell belästigt werden. <p style="text-align: right;">Fortsetzung nächste Seite</p>

Fortsetzung Jahrgangsstufe 6

Mögliche Themenfelder

- Wie ich wurde, was ich bin
- Pubertät – was ist denn das?
- Freundschaft, Liebe und Sexualität
- Mädchen sein, Frau werden – Junge sein, Mann werden
- Grenzen setzen – Hilfe holen

Mindestanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse zum Sexualverhalten des Menschen und zu unterschiedlichen Lebens- und Familienformen, • verfügen über Kenntnisse zur Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, Säuglingspflege und Kindererziehung, • stellen dar, wie man verlässlich verhütet und sich vor HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten schützt, • wissen, wo man sich in Krisensituationen, wie z. B. bei Konflikten in der Partnerschaft, bei Konflikten mit Eltern bezüglich der Partnerwahl, bei sexuellem Missbrauch, bei Vergewaltigung oder bei ungewollter Schwangerschaft helfen lassen kann. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich anhand von Fakten und eigenen Erfahrungen mit Geschlechterrollen und unterschiedlichen Lebensformen auseinander, • erkennen anhand von Kriterien, wann eine Partnerschaft freiwillig eingegangen wird und gewaltfrei ist, • können einschätzen, in welchen Situationen sie eine Gynäkologin bzw. einen Gynäkologen oder eine Andrologin bzw. einen Andrologen aufsuchen sollten, • finden auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen eine eigene Position zum Schwangerschaftsabbruch. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln realistische Vorstellungen zur Gestaltung einer funktionierenden und gleichberechtigten Partnerschaft, • gehen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung gleichberechtigt mit anderen Menschen um, • können eingreifen oder holen Hilfe, wenn andere belästigt werden.
<p>Themenfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sexualität, Körperlichkeit und Sexualverhalten: z. B. <i>Lifestyle: Den Körper verändern?</i> • Sexualität und Fortpflanzung: z. B. <i>Teenagerschwangerschaften</i> • Sexualität und Identitätsfindung: z. B. <i>Für Vielfalt – gegen Homophobie!</i> • Liebe, Sexualität und Beziehung: z. B. <i>Heiraten: ja oder nein?</i> • Sexualität und Gesellschaft: z. B. <i>Beruf und Familie, wie geht das?</i> 		

3.6 Sexualerziehung

Sexualerziehung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei der Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen zur Sexualität und Partnerschaft auseinander. Sexualerziehung leistet somit einen Beitrag zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires des Einzelnen. Bei der Ausgestaltung der Themenfelder orientiert sich der Unterricht an den Werten der Grundrechte. Somit wird z. B. das Zurückführen der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern oder die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen auf kulturelle oder religiöse Begründungszusammenhänge kritisch hinterfragt. Schulische Sexualerziehung hat die Aufgabe, daran mitzuwirken, dass Jugendliche und junge Erwachsene reflektiert mit der eigenen Sexualität umgehen, über Sexualität kommunizieren und im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich handeln können.

Die angestrebten Kompetenzen können vor allem in den Profilbereichen „Medien und Gesellschaft“, „Kultur und Gesellschaft“, „Geschichte und Politik“ und „Kunst und Kultur“ erworben werden.

Anforderungen und mögliche Themenfelder		
Erkennen	Bewerten	Handeln
<p>Die Schülerinnen und Schüler können</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Fragen der Sexualmoral ausgewählte Positionen und Argumentationen strukturiert wiedergeben, • verschiedene Methoden der Empfängnisverhütung und deren Anwendung miteinander vergleichen, • Ursachen für den Anstieg sexuell übertragbarer Krankheiten (z. B. HIV/AIDS) und tragfähige Präventionsstrategien darstellen, • zum Thema Sexualität und Gewalt die aktuelle Sachlage analysieren und das Angebot von Hamburger Beratungseinrichtungen beschreiben. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler können</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene und fremde Werteorientierungen zur Sexualität kriterienorientiert reflektieren, • den eigenen Standpunkt zum Schwangerschaftsabbruch begründen und diesen diskursiv vertreten, • Präventionskonzepte zum sogenannten Risikoverhalten (z.B. ungeschützter Geschlechtsverkehr) hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit prüfen, • ausgewiesene Positionen zur Chancengleichheit (z. B. zu Geschlechterrollen und zu Lebensformen) einordnen, die eigene Position angemessen darlegen und begründen, sowie gegebenenfalls kritisch reflektieren. 	<p>Die Schülerinnen und Schüler können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die persönliche Mitverantwortung für die Gestaltung einer gleichberechtigten Partnerschaft erkennen und als Handlungsfeld annehmen, • sich in die Gestaltung eines Schullebens ohne Diskriminierungen bezüglich des Geschlechts und der sexuellen Orientierung einbringen, • sich in eigenen oder fremden Krisensituationen an entsprechende Beratungseinrichtungen wenden, • eine komplexe Aufgabe aus dem Themenbereich der Sexualerziehung formulieren, selbstständig bearbeiten, offene Fragen definieren, Ergebnisse präsentieren und diskursiv vertreten. <p style="text-align: right;">Fortsetzung nächste Seite...</p>

...Fortsetzung

Themenfelder:

- Sexualität und Identitätsfindung:
 - sexuelle Identitätsentwicklung und Vielfalt der Lebensformen,
- Liebe, Sexualität und Beziehung:
 - Gewaltbeziehungen beenden – Unterstützungsangebote nutzen,
 - Kinderwunsch und Lebensplanung – nur ein Frauenthema?
 - Trennungen: Katastrophe oder Möglichkeit zur Neuorientierung?
- Sexualität und Gesellschaft:
 - Menschenrechte und sexuelle Identität,
 - Strategien der HIV/AIDS-Prävention als globale Herausforderung,
 - sexuelle Verwahrlosung von Jugendlichen – Rolle der Medien,
 - Zwangsverheiratung – eine kulturelle Tradition?

Beispiele für selbst gestellte Aufgaben:

Entwicklung einer schulischen Ausstellung zur AIDS-Thematik, Vorbereitung einer Diskussionsveranstaltung zum Thema „Zwangsverheiratung“, Entwurf eines schulischen Handlungskonzepts zur Akzeptanz von unterschiedlichen Lebensformen.

Leitlinien für eine geschlechtsbewusste Jungenarbeit und eine geschlechterbewusste Jungenpädagogik

Verfasserinnen und Verfasser der Leitlinien:

Jolf Berghaus, Jugendzentrum Startloch/Starladin & Star2
Jan Heitmann, Dokumentationsstelle Jungenarbeit Hamburg
Dr. Andreas Hieronymus, Arbeitsstelle Vielfalt, Justizbehörde
Arn von der Osten-Sacken, Aladin e.V.
Beate Proll, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Petra Reimer, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Frank Steiner, Praxistreffen Jungenarbeit Hamburg
Hans-Jürgen Wielsch, Beratungsstelle Männer gegen MännerGewalt®

Hamburg, November 2010

Präambel

Die „Leitlinien für eine geschlechtsbewusste Jungenarbeit und eine geschlechterbewusste Jungenpädagogik in Hamburg“¹ richten sich an alle, die mit Jungen arbeiten. Die Leitlinien berücksichtigen eine Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen u.a. die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen thematisiert werden.² Sie sollen eine fachliche Orientierung für die konzeptionelle und methodische Umsetzung geschlechtsbewusster Jungenarbeit und geschlechterbewusster Jungenpädagogik in Kita, Schule und Jugendhilfe sowie Anregungen für deren Weiterentwicklung³ in Hamburg bieten. Gleichzeitig sind sie ein Instrument zur strukturellen Verankerung sowie Verstärkung von geschlechtsbewusster Jungenarbeit und geschlechterbewusster Jungenpädagogik. Die in den Leitlinien genannten Themen und Zielsetzungen sind als Empfehlungen zu verstehen, die bei der Umsetzung variiert und an die örtlichen Bedingungen angepasst werden können. Bei der Umsetzung sind sowohl arbeitsbereichsspezifische als auch sozialräumliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Vielfalt von Rollenbildern

Ausgehend von biologischen und physiologischen Merkmalen (sex), über die Frauen und Männer definiert werden, gestaltet sich Geschlecht als soziale Konstruktion (gender)⁴, die prinzipiell veränderbar ist. Die pädagogische Theorie und Praxis der Entwicklung und Stärkung einer Geschlechtsidentität kann sowohl in einem geschlechtshomogenen Kontext als geschlechtsbewusste Jungenarbeit als auch in einem koedukativen Kontext als geschlechterbewusste Jungenpädagogik gestaltet werden. Beide Ansätze stehen gleichberechtigt nebeneinander, sind aufeinander bezogen, ergänzen sich und verfolgen das Ziel, die pädagogische Praxis geschlechtergerecht zu gestalten. Dazu gehört, dass Erfahrungsräume bereit gestellt werden, in denen Jungen eine Vielfalt von positiven Jungenbildern entdecken können. Diese Jungenbilder gilt es für unterschiedliche männliche Rollen (verantwortungsbewusster Vater, beziehungsfähiger Partner, solidarischer, teamfähiger Kollege oder kommunikationsfähiger Vorgesetzter) weiter zu entwickeln. Sie liegen jenseits traditioneller, von kulturellen Stereotypen geprägten Männlichkeiten und befördern die eigene Individualität der Jungen. Dieses gelingt nur dann, wenn in der geschlechtsbewussten Jungenarbeit und geschlechterbewussten Jungenpädagogik potential- und lösungsorientiert gearbeitet, d.h. bei den Ressourcen und nicht bei den Defiziten der Jungen angesetzt wird.

In Ergänzung zu einer unspezifischen Beschäftigung mit einzelnen Jungen bzw. Jungengruppen (z.B. im Vereinsleben) setzt die geschlechtsbewusste Jungenarbeit und die geschlechterbewusste Jungenpädagogik konkrete Anforderungen an die mit diesem Thema explizit beauftragten Fachkräfte voraus. Zentral dabei ist eine den Jungen zugewandte Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen.⁵

Geschlechtsbewusste Jungenarbeit

Diese wird als bewusste Entscheidung von Einrichtungen und Institutionen ausschließlich von männlichen Fachkräften geleistet. Sie steht allen Jungen offen und betont Prinzipien wie Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Partizipation und Parteilichkeit. Geschlechtsbewusste Jungenarbeit ist also in erster Linie eine pädagogische Haltung und ein Bezie-

¹ s. Anlage 1

² s. Anlage 2

³ vgl. hierzu Erläuterungen S. 2

⁴ s WHO 2009

⁵ s. Seite 5

hungsangebot in einem pädagogischen Kontext. Männliche Fachkräfte bieten auf der Grundlage ihres eigenen reflektierten Mann-Seins Jungen ein erleb- und erfahrbares Gegenüber an. In der professionellen Annäherung und Abgrenzung gestalten sie als Bezugspersonen, als Modelle der Identifikation und als Vorbilder einen pädagogischen Rahmen, in dem die Auseinandersetzung mit der Vielfältigkeit von entwickelten Männlichkeitskonstruktionen möglich ist. Innerhalb dieses geschlechtshomogenen Schutzraumes können Jungen gesellschaftliche Rollenzuweisungen reflektieren sowie frei von Zuschreibungen ihre individuellen Qualitäten und Kompetenzen entdecken. Sie haben die Möglichkeit, die eigenen Definitionen und Inszenierungen von Mann-Sein zu überprüfen und werden ermutigt, diese gegebenenfalls zu ändern oder zu erweitern. Sowohl im Einzelkontakt als auch im Gruppenangebot erhalten Jungen eine Orientierung bei der Entwicklung einer stabilen Identität, die auf Solidarität, emotionaler Intelligenz, Eigenverantwortlichkeit, Konfliktlösungskompetenz und selbstbewusstem, reflektiertem Mann-Sein fußt. So lernen Jungen, sich von stereotypen Männlichkeitsbildern zu lösen sowie ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und aktiv zu nutzen.

Geschlechterbewusste Jungenpädagogik

Diese kann sowohl von männlichen als auch von weiblichen Fachkräften sowohl in geschlechtsheterogenen als auch in geschlechtshomogenen Gruppen geleistet werden. Sie ist besonders relevant in den Einrichtungen und Institutionen, in denen männliche Pädagogen unterrepräsentiert sind oder in denen im Regelfall mit geschlechtergemischten Gruppen gearbeitet wird. Zur geschlechterbewussten Jungenpädagogik wird die Begegnung von Pädagogen und Pädagoginnen mit Jungen, wenn Themen wie Macht und Ohnmacht, Gewalt oder Sexualität im Zusammenhang mit dem Geschlecht aufgegriffen und reflektiert werden. Dieses gilt ebenso für die Thematisierung und Bearbeitung sozialer Aspekte des Geschlechts, also die vielfältigen Formen, wie Männlichkeiten sich gesellschaftlich darstellen und gelebt werden. Jungenpädagogik ist damit auch immer interkulturelle und schichtübergreifende Arbeit, da Männlichkeiten in verschiedenen sozialen Milieus und Kulturen unterschiedlich gelebt werden. Beispielsweise bestehen kulturell unterschiedliche Grenzlinien, an denen die Nähe zwischen zwei Jungen oder Männern als schwul oder nicht schwul wahrgenommen wird.

Geschlechterbewusste Jungenpädagogik verfolgt das Ziel, dass Jungen eine selbstbewusste, reflektierte Identität entwickeln. Sie werden dafür sensibilisiert, individuelle Unterschiedlichkeiten bei Mädchen und Jungen sowie bei Frauen und Männern wahrzunehmen. Gleichzeitig lernen sie, Benachteiligungssituationen aufgrund des Geschlechts zu erkennen, sich dagegen zu wehren sowie unabhängig vom Geschlecht mit Achtung und Respekt miteinander umzugehen. Geschlechterbewusste Jungenpädagogik thematisiert erlebbare Geschlechterhierarchien in der Gesellschaft sowie stereotype Zuweisungen und fördert dadurch den Abbau von Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts und anderer Merkmale, z.B. soziale oder ethnische Herkunft, die eng mit dem Geschlecht verknüpft sein können.

Geschlechterbewusste Pädagogik ist ein Gestaltungsprinzip, mit dem rollenspezifisches Problembewusstsein geweckt und geschlechterdemokratische Verhaltensweisen eingeübt werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgen die Formulierung der Ziele, der erforderlichen Kompetenzen von Pädagogen und Pädagoginnen sowie der strukturellen Rahmenbedingungen für eine geschlechtsbewusste Jungenarbeit und geschlechterbewusste Jungenpädagogik.

Ziele und Inhalte in der Arbeit mit Jungen

Vielfältige Kompetenzen von Junge-sein wahrnehmen und erleben

Mit der geschlechtsbewussten und geschlechterbewussten Jungenarbeit wird das Ziel verfolgt, den Jungen eine Vielfalt von positiven Lebensentwürfen aufzuzeigen. Jungen sollen befähigt werden, ihr eigenes Geschlechterbild zu reflektieren und eigene individuelle Vorstellungen von Mann-Sein zu entwickeln. Dafür ist es wichtig, existierende Rollenmodelle bewusst wahrzunehmen und sowohl in Gruppen als auch in der Beschäftigung mit Einzelnen sich mit diesen auseinanderzusetzen sowie deren Unterschiedlichkeiten als wertvoll zu respektieren. Diese Auseinandersetzung stärkt die Jungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und fördert deren Kompetenz, Strategien für einen sorgsamen Umgang mit sich selbst und anderen zu entwickeln. Jungen sollen in je nach Arbeitsfeldern unterschiedlichen inhaltlichen Zusammenhängen vielfältige und alternative Verhaltensweisen kennen lernen. In diesem Rahmen können sie z.B. Spaß haben, Grenzen erfahren, Feedback erhalten und Gefühle äußern.

Themen und Inhalte für die Arbeit mit Jungen

In der geschlechtsbewussten Arbeit mit Jungen geht es darum, typische Themen aus der Sozialisation von Jungen aufzugreifen und diese mit den Jungen zusammen zu bearbeiten. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick zu in der Praxis erprobten Themenfeldern gegeben. Die dabei gewählte Reihenfolge bildet jedoch weder eine Hierarchisierung von Themen ab, noch sollen andere Themen damit ausgeschlossen werden. Je nach Setting können unterschiedliche – dazu zählen auch hier nicht dargestellte – Themenfelder von Bedeutung sein.

Jungen sollen für die Wahrnehmung ihres **Körpers** und für einen bewussten Umgang damit sensibilisiert werden. Dies kann die physische, psychische und emotionale Gesundheit fördern.

Der Umgang mit **Gefühlen** ist ein zentrales Feld in der Arbeit mit Jungen. Beispielhaft zu nennen sind:

- *Wut/Ärger* (z.B.: Wann entstehen Wut und Ärger? Wie entstehen diese Gefühle? Wie gehe ich damit um?)
- *Angst/Furcht* (z.B.: Welche Funktionen hat sie? Woher kommt sie? Was steckt dahinter?)
- *Freude* (z.B.: Wie macht sie sich bemerkbar? Wie kann ich sie mitteilen?)
- *Trauer* (z.B.: Darf ich Trauer zeigen? Wie zeige ich sie? Wie und bei wem kann ich mich fallen lassen?)
- *Ohnmacht/Hilflosigkeit* (z.B.: Wie fühlt sie sich an? Kann ich sie ertragen? Wie bekomme ich Hilfe?)

Im Hinblick auf **Grenzen und Wahrnehmung von Grenzen** sind z.B. folgende Themen von Bedeutung:

- *In-Kontakt-treten* (z.B.: Wie und auf welche Weise trete ich in Kontakt?)
- *Gespür für Distanz* (z.B.: Welcher Abstand zu anderen ist richtig? Wann fühlt es sich gut an, wann nicht?)
- *Setzen von Grenzen* (z.B.: Wie kann ich meine eigenen Grenzen eindeutig vermitteln?)

- *Überschreiten von Grenzen* (z.B.: Wann überschreite ich die Grenzen anderer und woran merke ich das?)
- *Übernahme von Verantwortung für Grenzüberschreitungen* (z.B.: Wie kann ich Grenzüberschreitungen verhindern? Wie kann ich sie wieder gut machen?)
- *Erkennen und Anerkennen eigener Grenzen* (z.B.: Wo mute ich mir zu viel zu? Wo überfordere ich mich?)

Beim Handeln im sozialen Raum haben Themen wie **Grenzen und Gewalt** eine große Bedeutung in der geschlechtsbewussten und geschlechterbewussten Jungenarbeit. Fragestellungen, wie Jungen Gewalt erleben, wie Jungen sich abgrenzen können, ohne selbst Gewalt anzuwenden und wie Mann-Sein auch körperbetont gelebt werden kann, ohne andere zu verletzen, müssen bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang gehören u.a. die folgenden Fragestellungen:

- *Identität und Zugehörigkeit* (z.B. Wohin gehöre ich? Wohin gehöre ich nicht? Was verbinde ich damit? Was bedeutet das für mich und andere?)
- *Erfahrungen als Opfer* (z.B.: Wie gehe ich mit diesen Erfahrungen um? Wo finde ich Rat und Unterstützung?)
- *Erfahrungen als Täter* (z.B.: Welche Auswirkungen haben meine Handlungen auf mich und andere? Wie wirken sich diese Erfahrungen in Schule und Freizeit aus? Wo finde ich Hilfe? Welche Handlungsalternativen habe ich, um deutlich zu machen, wer ich bin und wohin ich gehöre?)

Solidarität und Respekt wie auch die **Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln** sind wichtige Aspekte in der Arbeit mit Jungen. Dazu gehören u.a.:

- *Einfühlungsvermögen / Empathie* (z.B.: Wie geht es dem oder der anderen?)
- *Hilfsbereitschaft* (z.B. Woran erkenne ich, dass der oder die andere Hilfe braucht? Wie kann ich andere unterstützen? Was habe ich davon?)
- *Achtung und Toleranz* (z.B. Was sind meine Werte? Was sind die Werte anderer? Wie gehe ich mit den Werten anderer um?)
- *Verbindlichkeit* (z.B.: Wozu sind Regeln da? Halte ich mich an Vereinbarungen? Was bedeutet es, wenn nicht?)

Eine weitere Aufgabe in der Arbeit mit Jungen besteht darin, sie bei der Entwicklung einer **individuellen Berufs- und Lebensplanung** zu unterstützen. Dabei sollten Aspekte, wie unterschiedliche Rollenbilder und Partnerschaftsmodelle sowie Vaterschaft bzw. Kinderwunsch berücksichtigt werden. Dazu bieten sich folgende Leitfragen an:

- *Lebensplanung* (z.B.: Wie erfasse und ordne ich die vielfältigen Formen von Kulturen/Werten/Regeln, die mich umgeben? Was mache ich aus den vielfältigen Möglichkeiten für mein Leben? Was ist für mich richtig?)
- *Rollenbilder* (z.B.: Welche Vorbilder habe ich? Welche Vorstellungen habe ich über das Mann-Sein, Frau-Sein? Welche Chancen und Einschränkungen sind damit verbunden?)
- *Partnerschaftsmodelle* (z.B.: Welche Arten von Partnerschaften kenne ich? Wie stelle ich mir eine gute Partnerschaft vor? Wie gehe ich mit Problemen um? Möchte ich später Kinder haben?)
- *Berufsplanung* (z.B.: Was kann ich, was interessiert mich? Wie kann ich das beruflich verwenden? Was brauche ich dafür?)

Zu den bedeutenden Entwicklungsschritten auch von Jungen gehört die Beschäftigung mit der eigenen **Sexualität**. Dies schließt sowohl alle allgemeinen Fragen zur sexuellen Entwicklung und Orientierung sowie eine angemessene nicht abwertende Sicht auf Sexualität zum eigenen und dem anderen Geschlecht mit ein:

- *Pubertät* (z.B.: Wie verändert sich mein Körper? Welche Gefühle nehme ich wahr? Wie gehe ich mit Gefühlsschwankungen um?)
- *Freundschaft/Liebe/Sexualität* (z.B.: Was ist für mich eine gute Freundschaft? Woran erkenne ich, dass ich mich verliebt habe? Wie drücke ich meine Zuneigung aus? Woran erkenne ich, dass meine Zuneigung geteilt wird? Wann ist der richtige Zeitpunkt für das „erste Mal“? Wie verhöte ich?)

Ein weiteres Themenfeld ist der **Umgang mit Suchtmitteln**. Hierbei geht es auf der einen Seite um das Erlernen eines verantwortungsvollen Umganges mit Suchtmitteln und auf der anderen Seite um die Stärkung von Vermeidungsstrategien:

- *Körper und Gesundheit* (z.B.: Was tut mir gut? Was ist gesund und wie halte ich mich gesund? Wie verstehe ich meinen Körper besser? Welche Signale sendet er mir?)
- *Tabak (Zigaretten, Shisha), Alkohol, Cannabis*, (z.B.: In welchen Situationen konsumiere ich Drogen? Was weiß ich über die Wirkungsweise und Risiken? Ab wann bin ich abhängig?)
- *Glücksspiel* (z.B.: Kann ich davon überhaupt abhängig werden? Kann ich ohne Aufwand reich werden? Wo bekomme ich, wenn nötig, Hilfe?)
- *Body-Styling, Anabolika, Essstörungen* (z.B.: Wie soll mein Körper aussehen? Wie ernähre ich mich? Wann fühle ich mich fit? Was weiß ich über Nebenwirkungen von Anabolika?)

Jungen haben oftmals vielfältige Kompetenzen in der Benutzung von **Medien**. Sie haben die Möglichkeit, nicht nur Medien zu konsumieren, sondern selbst Teil der Produktion von Medien zu werden, sei es in einem Chatforum, als Produzent eines Videos, das im Netz hochgeladen werden kann, oder durch einen Eintrag bei einer der unzähligen Freundschaftsportale. Angebote sollten deshalb die Kompetenzen der Jungen nutzen, um die Vielfalt der Möglichkeiten (Medienkunde), Chancen und Risiken (Medienpräferenzen, Computerspiele) und den kritischen Umgang mit Informationen (z.B. den Schutz der Persönlichkeitsrechte) zu thematisieren.

- *Medienkunde* (z.B.: Welche Medien kenne ich? Was kann ich mit Medien gestalten? Was bieten sie mir?)
- *Chancen und Risiken von Medien* (z.B. Welche Medien nutze ich? Wie viel Zeit verbringe ich damit? Wie beeinflussen mich Medien?) Was darf ich ins Netz stellen? Kenne ich die Sicherheitsregeln im Netz? Was ist strafbar?)
- *Computerspiele* (z.B.: Welche kenne ich? Welche Helden kommen darin vor? Welche Wirkungen können Computerspiele haben? Wie wirken sie auf mich?)

Kompetenzen von Pädagoginnen und Pädagogen

Für die Arbeit mit Jungen werden in erster Linie Kompetenzen benötigt, die grundsätzlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen relevant sind. Dies bezieht sich sowohl auf die geschlechtsbewusste Arbeit in homogenen Jungengruppen als auch auf die ge-

schlechterbewusste Arbeit von Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen der Koedukation.

Arbeit mit Jungen setzt eine zugewandte Haltung voraus

Geschlechter- und geschlechtsbewusste Arbeit mit Jungen ist über die methodische Gestaltung des pädagogischen Settings und Prozesses hinaus vor allem eine pädagogische Haltung. Sie ist geprägt von einer positiven und wertschätzenden Sichtweise.

Grundlagen dieser Haltung sind:

- *eine ganzheitliche Wahrnehmung der psychosozialen Entwicklung von Jungen,*
- *Vertrauen in die vorhandenen und zu entwickelnden persönlichen Ressourcen,*
- *das Verstehen von Verhaltensweisen auch als Ausdruck von inneren Konflikten und Problemen,*
- *die unterstützende Begleitung bei der Entwicklung einer selbstbewussten Geschlechtsidentität.*

Diese Haltung und Sichtweise spiegelt sich zentral und wesentlich in der Gestaltung des pädagogischen Kontakts von Pädagoginnen und Pädagogen mit Jungen. Arbeit mit Jungen ist Beziehungsarbeit, die Gestaltung eines Subjekt-Subjekt-Verhältnisses in einem pädagogischen Kontext.

Männer und Frauen in der Arbeit mit Jungen

Männlichen Pädagogen kommt eine besondere Bedeutung als Identifikationsobjekt und Rollenvorbild für Jungen zu. Sie sind insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen unterrepräsentiert. Jungen erleben in der Regel nur wenige männliche Vorbilder in ihrem realen Umfeld. Dies kann dazu führen, dass sie sich ihr eigenes Ideal von Männlichkeit aus medialen Vorbildern und traditionellen gesellschaftlichen Rollenbildern basteln. Jungen profitieren dann in besonderer Weise von der Anwesenheit von Männern, wenn sie alternative Qualitäten zu den medial vermittelten, zumeist einseitigen und unerreichbaren männlichen Eigenschaften kennen lernen. Eine Jungengruppe, die von solch einem Mann geleitet wird, eröffnet für Jungen eher die Möglichkeit, Handlungsweisen auszuprobieren, die nicht den gängigen Rollenbildern entsprechen. Der männliche Betreuer kann über einen besonderen Zugang zu den Jungen verfügen, da er auf seine eigene Erfahrungswelt als Junge zurückgreifen kann.

Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wird überwiegend von weiblichen Fachkräften geleistet. Sie sind für Jungen wichtige Bezugspersonen und Ansprechpartnerinnen und müssen für die geschlechterbewusste Arbeit ebenso wie ihre männlichen Kollegen sensibilisiert und qualifiziert werden, um die Handlungsoptionen von Jungen zu erweitern.

Von Männern und Frauen wird in der Arbeit mit Jungen erwartet, dass sie

- *professionell mit Nähe und Distanz umgehen,*
- *den einzelnen Jungen in seiner Individualität wahrnehmen und fördern,*
- *ressourcenorientiert mit Jungen arbeiten, d.h. an den Stärken ansetzen und Kompetenzen weiterentwickeln,*
- *verstehend mit Jungen umgehen und Empathie entwickeln,*
- *Wertschätzung zeigen und Grenzen setzen,*

- *eigene und fremde Rollenzuschreibungen hinterfragen,*
- *Handlungsstrategien aufzeigen,*
- *Vorbild und Orientierung geben,*
- *das gesellschaftliche Geschlechterverhältnis reflektieren.*

Spezifische Kenntnisse für die Arbeit mit Jungen

Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen Pädagoginnen und Pädagogen über Kompetenzen in Bezug auf Rollenanforderungen und Lebenslagen von Jungen verfügen. Eine „gut gemeinte“, aber nicht dem aktuellen Wissensstand entsprechende geschlechtsspezifische Arbeit kann dazu führen, dass Rollenstereotypen sich eher verstärken als abgebaut werden. Wichtige Voraussetzungen für die geschlechter- und geschlechtsbewusste Arbeit von Pädagogen und Pädagoginnen sind:

- *Fachkenntnisse aus dem Bereich der Geschlechterforschung,* insbesondere die Reflexion über geschlechtstypische Rollenanforderungen und -einschränkungen in unterschiedlichen Kulturen (auch der eigenen),
- die Bereitschaft zur *persönlichen Reflexion* der eigenen männlichen (bzw. weiblichen) Geschlechtersozialisation und der Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität,
- *Methodenkompetenz,* dies beinhaltet u.a. Methoden auf ihre Anwendbarkeit in Jungengruppen zu hinterfragen.

Jungen an Jungenarbeit beteiligen

Jungen sollten an der Ausgestaltung von Angeboten, die für sie entwickelt werden, ihrem Alter entsprechend beteiligt werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, Meinungen und Auffassungen zu diskutieren und Einfluss auf inhaltliche Themensetzungen und methodische Gestaltungen nehmen zu können. Die Reflexion von Männlichkeitsbildern und das Ausprobieren von Alternativen sollten möglichst im Rahmen von Themen und Fragestellungen stattfinden, die von den Jungen selbst aufgeworfen werden. Jungen sollten erkennen können, dass die Thematisierung von Geschlechterrollen ihnen nützt, weil es u.a. um die Erweiterung eigener Handlungsspielräume geht.

Sichere Räume zum Ausprobieren gestalten

Für die Auseinandersetzung mit den oben beschriebenen Themen brauchen Jungen im doppelten Sinne sichere Räume zum Ausprobieren. Dies schließt einen eigenen Raum ebenso ein wie die Sicherheit, in einem geschützten Rahmen Verhaltensweisen und Rollen ausprobieren zu können. Pädagoginnen und Pädagogen haben die Aufgabe, diesen geschützten Raum herzustellen und zu gestalten. Dies bedeutet jedoch nicht, verbale und körperliche Grenzüberschreitungen zu tolerieren. Im Gegenteil beinhaltet ein geschützter Raum auch, dass Pädagoginnen und Pädagogen beispielsweise bei homophoben oder sexistischen Äußerungen und Handlungen eindeutig Grenzen setzen. Die in Kita, Jugendzentren und Schule tätigen Fachkräfte tragen Verantwortung für alle Jungen und Mädchen. Sie haben für respektvolle und gewaltfreie Umgangsformen zu sorgen.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Damit in Organisationen, wie z.B. in Kitas, in der Schule oder in Jugendeinrichtungen, Maßnahmen zur Jungenarbeit/-pädagogik professionell geplant, erprobt, umgesetzt und

im Regelangebot verankert werden können, sollten schon bei der Konzeptentwicklung die vorhandenen Rahmenbedingungen in den Blick genommen und die beteiligten Akteure einbezogen werden. Dazu gehört, dass kritisch geprüft wird, welche zeitlichen, räumlichen und finanziellen Mittel unabdingbar sind sowie auf welches Erfahrungswissen aus der Organisationsentwicklung zurückgegriffen werden kann. Der bereitgestellte Rahmen hat einen nachweisbaren Effekt auf die Qualität von Maßnahmen. Die fehlende Nachhaltigkeit von Projekten kann jedoch nicht ausschließlich auf fehlende Ressourcen zurückgeführt werden. Vielmehr ist entscheidend, dass sich darüber verständigt wird, wie groß der eigene Gestaltungsraum einer Organisation ist, ob dieser vollständig ausgeschöpft wird und wann zusätzliche Ressourcen unabdingbar sind.

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein, damit die Arbeit mit Jungen institutionell abgesichert und nachhaltig umgesetzt werden kann. Je nach Einrichtung können dabei unterschiedliche Aspekte von Bedeutung sein:

- *Jungenarbeit ist in das Gesamtkonzept der Einrichtung integriert* und ggf. mit Angeboten zur Mädchenarbeit abgestimmt.
- *Einrichtungen verfügen über Instrumente zur Verankerung von Konzepten.* Die Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung der Angebote werden von der Leitung der Organisation getragen. Ein Großteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stimmt den entsprechenden Konzepten zu und beteiligt sich aktiv an der Umsetzung.
- Einrichtungen entwickeln Verfahren zur regelhaften *Einbeziehung aller Akteure innerhalb der Einrichtung* (Leitungen, Pädagoginnen und Pädagogen, Jungen, Eltern).
- *Kooperationsstrukturen* werden aufgebaut und gepflegt. Dazu gehören u.a. Vereine, Migrantenorganisationen, Beratungsstellen etc.
- Die Einrichtungen prüfen, welche *Räume und Zeitfenster* für die Arbeit mit Jungen bereitgestellt werden können.
- Einrichtungen setzen gezielt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und prüfen, ob – sofern ihre personellen Ressourcen dies ermöglichen – *interkulturell zusammengesetzte Teams, gemischtgeschlechtliche Teams oder Männer-Teams* sinnvoll sind.
- Einrichtungen sorgen dafür, dass ein eindeutig *definiertes Budget* für Jungenarbeit zur Verfügung steht. In der Verteilung von Ressourcen wird dieses sichtbar.
- Bezirksämter und Fachbehörden entwickeln bedarfsorientierte, *lokale Fort- und Weiterbildung* für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Einrichtungen planen *Zeit für lokale Fort- und Weiterbildung* der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die *Reflexion in Teams* ein.
- Einrichtungen wenden *Evaluationsinstrumente* an, dokumentieren Ergebnisse und nutzen diese für die Weiterentwicklung des Regelangebots und spezifischer Maßnahmen.
- Einrichtungen machen ihre *Vorstellungen und Zielsetzungen zur Jungenarbeit transparent*. Freiberufler und Honorarkräfte haben eine klare Vorstellung davon, was gemacht werden kann, was dazu benötigt wird, um die Aufgabe qualifiziert umzusetzen, und wo die Grenzen einer qualifizierten Jungenarbeit / -pädagogik sind.
- Einrichtungen bemühen sich um *mehr männliche Pädagogen*.

Anlage 1

An der Erarbeitung der Leitlinien waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus folgenden Einrichtungen, Behörden und Ämtern beteiligt:

Agentur Männerwege

Aladin e.V.

Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz, Referat Kinder- und Jugendpolitik

Beratungsstelle Männer gegen MännerGewalt®

Bezirksamt Altona, Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Jugend- und Familienhilfe

Dokumentationsstelle Jungenarbeit

Wendepunkt e.V. Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige und junge Erwachsene

Jugendtreff Netzestraße Lurup/Vereinigung Pestalozzi e.V.

Jugendzentrum Kiebitz

Jugendzentrum Startloch/Starladin

Justizbehörde, Arbeitsstelle Vielfalt

Praxistreffen Jungenarbeit Hamburg

Timo-Jugendclub

Verein für Jugendpflege Steilshoop e.V./Step In

Anlage 2

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Verpflichtung des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, ist grundgesetzlich verankert (Artikel 3, Absatz 2 Grundgesetz). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) präzisiert diese Verpflichtung, in dem es die Diskriminierung u.a. auch aufgrund des Geschlechts verbietet. In § 9 Absatz 3 SGB VIII wird der Anspruch formuliert, *„die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“* In diesem Sinne ist auch in den Hamburger Globalrichtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit formuliert, *„bei der Planung, Umsetzung und Auswertung (von Angeboten) die Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. weiblichen und männlichen Jugendlichen als Leitprinzip zu berücksichtigen.“* (Ziffer 4.3.2 GR J 2/06). Im Hamburgischen Schulgesetz ist ebenfalls festgelegt, dass Unterricht und Erziehung auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengleichheit auszurichten sind (§ 3(2) Hamburgisches Schulgesetz). Auch das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) legt fest, *„das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft, im Geist ... der Gleichberechtigung der Geschlechter ... vorzubereiten.“* (§ 2 (2) Nr. 2 KibeG). Gemäß der Bürgerschaftlichen Ersuchen (Drucksache 19/2762 und 19/2879) soll die *geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen gestärkt werden.*

7. Soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler

„Wer auf seine eigenen Kompetenzen vertraut, kann sich Anforderungen zuversichtlich stellen und wird diese erfolgreich meistern, was wiederum eigene Selbstwirksamkeitsüberzeugung stärkt. Vertrauen Kinder und Jugendliche nicht auf eigene Kompetenzen und scheitern sie an der Bewältigung von Anpassungsanforderungen, entwickeln sie defizitäre oder vermeintliche Handlungskompetenzen und unangemessene Bewältigungsstrategien, die sich in psychischen Störungen und Verhaltensstörungen zeigen können. Um eine erfolgreiche Bewältigung der Anpassungsanforderungen zu ermöglichen, müssen Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Kompetenzen, wie z.B. in der Selbstwahrnehmung, Selbstwirksamkeit, Meinungsäußerung, dem emotionalen Selbstwirksamkeitserleben und Empathie gefördert werden.

So stellt in diesem Zusammenhang die Förderung sozialer Kompetenzen ein wichtiges Ziel von Erziehung und Unterricht und damit einen bedeutsamen Bestandteil der Funktion von Schule dar. Da Schule ein sozialer Kontext ist, in dem junge Menschen einen großen Teil ihres Alltags verbringen und der einen bedeutsamen Einfluss auf ihre Entwicklung ausübt, ist sie besonders gut geeignet, um Maßnahmen der Prävention von Problemverhalten und der Förderung von Kompetenzen umzusetzen. Die täglichen Interaktionen mit Gleichaltrigen stellen ein Übungsfeld dar, Prinzipien zu erproben, die für den Aufbau und die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und für eine erfolgreiche soziale Entwicklung notwendig sind: Perspektivenübernahme, das Aushandeln von Kompromissen und gemeinsamen Lösungen, Hilfsbereitschaft und die Übernahme von sozialer Verantwortung.

Darüber hinaus erleichtern die organisatorischen Rahmenbedingungen von Schule und Unterricht (oder ggfs. die Angebote des Jugendhilfeträgers am Nachmittag) die Implementation gruppenbezogener Maßnahmen. Das liegt beispielsweise an der guten Erreichbarkeit der Zielgruppe, da hier viele Kinder in bestimmten Lebensphasen zusammen lernen und auf sie zugeschnittene Maßnahmen leicht umgesetzt werden können.

Ebenso können viele Schüler angesprochen werden: sowohl jene, bei denen ein Risiko zur Entwicklung von Anpassungsschwierigkeiten besteht als auch solche, die nicht zu einer Risikogruppe gehören. Dies ist insbesondere auch für Maßnahmen von Bedeutung, die präventiv eingesetzt werden sollen.

(In Anlehnung aus: Förderung sozialer Kompetenzen im Unterricht – Dissertation von Dipl.-Psych. Stephanie Drössler, Berlin 2009)

Für die Grundschule

- Soziales Kompetenztraining
- Klassenrat/Schülerrat
- Verhaltenstraining für Schulanfänger
- Mobbing-Präventions-Programme
-

Für die Sekundarstufe

- Soziales Kompetenztraining
- Mobbing-Präventions-Programme
- Trainingsraum-Methode
- ...

Anlage

- Überblick über schülerbezogene Gewaltpräventionsangebote (Beratungsstelle Gewaltprävention)

Materialien
Soziale Kompetenzen der SuS

Überblick über schülerbezogene Gewaltpräventionsangebote

Maßnahmen der Beratungsstelle Gewaltprävention	Maßnahmen externer Anbieter (Auswahl)	Ziele
Klassenstufe 9/10 <ul style="list-style-type: none"> ■ Schüler – Streitschlichtung ■ Prefects – Vertrauensschüler 		Verantwortung übernehmen <ul style="list-style-type: none"> ■ Verantwortungsübernahme in lebensweltrelevanten schulischen und außerschulischen Bereichen ■ Kompetenzerwerb in den Bereichen Mediation; Gruppenbetreuung; Hausaufgabenbetreuung; usw.
Klassenstufe 7/8 <ul style="list-style-type: none"> ■ Cool-in-School® (12-15 Jahre) ■ Mobbing-Präventions-Programm „Gemeinsam Klasse sein!“ (Kl. 7) ■ Koole Kerle, Lässige Ladies, Salam-Training (ab 12 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewaltpräventionswoche (ikm) ■ Präventionsunterricht der Polizei ■ Fairplayer (FU Berlin) ■ Eigenständig werden – eigenständig bleiben (SPZ) (Kl. 7-10) 	Jugendliche Lebenswelten <ul style="list-style-type: none"> ■ Kennenlernen und Einüben gruppenbezogener und individueller Konfliktbearbeitungskompetenzen ■ Sekundärpräventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen
Klassenstufe 5/6 <ul style="list-style-type: none"> ■ Soziales Kompetenztraining (Kl. 5-6) ■ Mobbing-Präventions-Programm „Gemeinsam Klasse sein!“ (Kl. 5) ■ Inkl. Zusatzmodul-Cybermobbing (Kl. 6) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schülerparlament (LIF14) ■ Präventionsunterricht der Polizei 	Klassenklima <ul style="list-style-type: none"> ■ Kennenlernen gruppenbezogener Sozialkompetenzen ■ Erarbeitung der Konzepte „Täter“, „Opfer“, „Schützer“ ■ Kennenlernen von Opfervermeidungsstrategien ■ Kennenlernen rechtlicher und fachlicher Grundlagen zu lebensweltrelevanten Themen
Kita & Vorschule und Grundschule <ul style="list-style-type: none"> ■ Soziales Kompetenztraining (Kl. 3-4) ■ Schüler – Streitschlichtung ■ Mobbing-Präventions-Programm „Gegen den Strich!“ (Kl. 3-4) ■ Verhaltenstraining für Schulanfänger (Kl. 1-2) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schülerparlament (LIF14) ■ Eigenständig werden (SPZ) ■ ECHT KLASSE (Zündfunke e.V., LIB3) ■ EFFEKT (SPFZ) ■ Papilio (Büro für Suchtprävention) 	Grundlagen der Sozialkompetenz <ul style="list-style-type: none"> ■ Stärkung der Selbstwirksamkeitserfahrungen ■ Spielerisches Heranführen an demokratiepädagogische Elemente ■ Kinder lernen Konflikte zu klären
Grundlagen (alle Klassenstufen) <ul style="list-style-type: none"> ■ Etablierung von Schul- und Klassenregeln ■ Begleitung von Opfern in Schulen (BeOS) ■ Tausgleich ■ Trainingsraum ■ No Blame Approach ■ Kinderschutz in Schule 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klassenrat (LIF14) ■ Werkstatt Life-Skill-Training (SPZ) (Kl. 1-10) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stärkung der Klassengemeinschaft ■ Einüben von zivilcouragiertem Handeln ■ Hilfe für Opfer – Kinder kennen Ansprechpartner ■ regelmäßige Klärung von Konflikten mit klaren Regeln ■ Kennenlernen demokratischer Verfahren ■ Unterstützung der Entwicklung einer sozialen Haltung

8. Interventionsplan

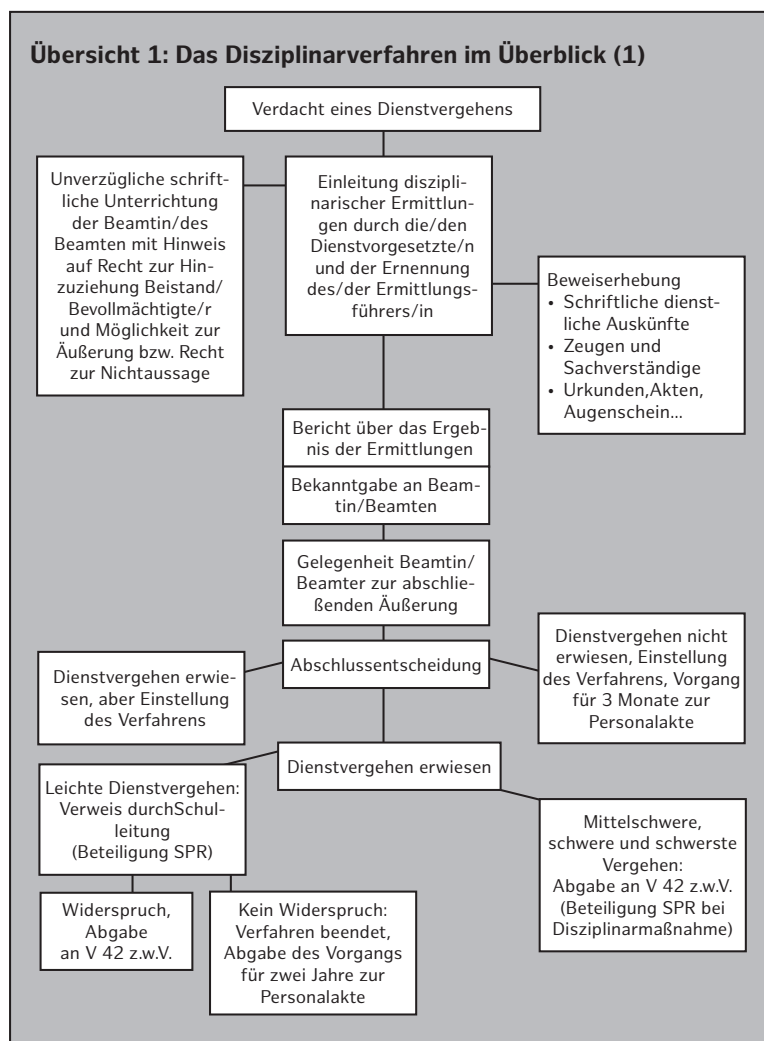
Schutzkonzept: Übergriffe durch das schuleigene Personal/Honorarkräfte an Kindern bzw. Jugendlichen

Das Kernstück eines schulischen Schutzkonzeptes ist ein Plan, für das Vorgehen in einem Verdachtsfall. Ein Interventionsplan bietet der Schulleitung, den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften die erforderliche Orientierung und eine gewisse Sicherheit, wenn sie z.B. Anzeichen von sexueller Gewalt wahrnehmen. Ein Interventionsplan muss für alle, die in Leitungs- und Beratungskontext o.ä. in der Schule involviert sind, bekannt und jederzeit einsehbar sein.

a) bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch schuleigenes Personal und Honorarkräfte in Schulen

Die *Handreichung zur Durchführung von Disziplinarverfahren* (Hamburg 2015) stellt den Verlauf eines Disziplinarverfahren dar und soll die damit zusammenhängenden Fragen beantworten, um Schulleitungen die Durchführung von Disziplinarverfahren zu erleichtern.

(aus: Handreichung zur Durchführung von Disziplinarverfahren, Hamburg 2015, S. 2/3)



Schulleiterinnen und Schulleiter sind Dienstvorgesetzte aller an ihrer Schule im Beamtenverhältnis beschäftigten Personen und üben in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht (§ 89 Abs.2 HmbSG) aus. Bestandteil dieser Aufsichtsfunktion ist es auch, ggf. Disziplinarverfahren durchzuführen und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Ein Disziplinarverfahren ist ein Verfahren, in dem ein mögliches Dienstvergehen von Beamtinnen und Beamten geprüft und ggf. sanktioniert wird.

Achtung: Für Tarifbeschäftigte (Angestellte) gelten ausschließlich arbeitsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten wie Abmahnung oder (außer)ordentliche Kündigung!

Ihre Ansprechpartner bei noch offenen Fragen sind die Juristinnen und Juristen im Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (Personalrechtsreferat V 42).

- b) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen unberechtigter Verdächtigungen in Schulen

Schritte	Welche Maßnahmen?	Wer?
Schritt 1	Verpflichtende Info an die Schulleitung (sollte der Verdacht die Schulleitung betreffen, die Schulaufsicht informieren)	SL GBS-L B-Dienst
Schritt 2	Verpflichtende Info an die Sorgeberechtigten	SL GBS-L
Schritt 3	Verpflichtende Info an das zuständige LKA 42 (siehe Anlage „Richtlinie“) Um weiteres Vorgehen abzustimmen (z.B. Sicherung von Beweismitteln)	B-Dienst LKA 42 ggf. ASD
Schritt 4	Grundsätzliches Das betroffene Kind/die/der betroffene Jugendliche, dessen oder deren Eltern sollen geschützt werden. Aber auch die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist zu schützen. Die o.g. Schritte sind Empfehlungen und immer vom individuellen Fall abhängig. Stimmen Sie sich mit Ihrer externen Beratung ab, wann Sie wen und wie informieren wollen.	

Anlage

- Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler

Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt. Sie können eine Folge von fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten sein.

Grenzverletzungen können in Institutionen auch Folge fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Kolleginnen und Kollegen sein („Kultur der Grenzverletzungen“).

Grenzverletzungen können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden.

Für die Bewertung eines Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend kann es objektive Kriterien geben (z.B. das Anklopfen, bevor ein Zimmer betreten wird) und subjektives Empfinden der betroffenen Person.

Grenzverletzungen, die trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterbinden, fortgeführt werden, sind Übergriffe und zeigen die fehlende Problemeinsicht der handelnden Person.

(in Anlehnung aus: Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendnothilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014)

c) Schutzkonzept: Kindeswohlgefährdung durch das schuleigene Personal und Honorarkräfte

„Im Zuge zunehmender Selbstständigkeit von Schulen verändern und erhöhen sich die Anforderungen an Schulleitungen im Verständnis von Personalleitung und -entwicklung. Gerade der sensible Bereich des Konfliktmanagements setzt ein anforderungsgerechtes Aufgaben- und Führungsverständnis auch im Sinne von Personalfürsorge voraus, da ein gutes Arbeitsklima eine der Grundlagen von Qualität an Schulen ist.“

Der Umgang mit Beschwerden über Lehrkräfte bedarf zunehmend einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges kann zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten wie auch der Schulleitung beitragen.“

(Aus der Broschüre „Beschwerde-Management – zum konstruktiven und transparenten Umgang mit Beschwerden über Lehrkräfte“ des Landesinstituts für Schule der Freien Hansestadt Bremen)

Bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen kann es nur bedingt den einen roten Faden geben. Es können sich aber festgelegte Verfahrensschritte anhand eines Interventionsplanes als belastbar und zielführend herausstellen.

Maßnahmen:

- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder installieren (z.B. Ansprechperson - z.B. BL, Kinderschutzfachkraft, BeOs-Fachkraft- Einrichten eines Kummerkastens, Klassenrat usw.) - siehe auch Punkt 1. und 9.
- Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/Sorgeberechtigte/Betreuungspersonen installieren (z.B. Beschwerdeformular, spez. Ansprechperson in der Schule)
- Abgestimmter Verfahrensweg bei vermuteten Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt

Materialien
Interventionsplan

INHALT

Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schüler	15
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28.März 2015	17
Vereinbarung nach § 94 (jetzt § 93) Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23. März 2010	19
Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen	20
Aufhebung der Archivablieferungsordnung für Schulen	20

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie

zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler

Vom 09.06.2015

1. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Straftat. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Schulen, alles Mögliche zu tun, um Schülerinnen und Schüler vor derartigen Straftaten zu beschützen und an der Aufklärung dieser Taten sowie der Überführung der Täterinnen und Täter mitzuwirken. Andererseits können zu Unrecht erhobene Tatvorwürfe, die an die Öffentlichkeit gelangen, die berufliche und gesellschaftliche Ächtung der Betroffenen zur Folge haben.

Zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen unberechtigter Verdächtigungen sind die Schulen verpflichtet, die folgenden Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beachten.

2. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler vor, hat die Schulleitung umgehend zunächst die Sorgeberechtigten und sodann das zuständige Fachkommissariat des Landeskriminalamts (LKA) zu informieren, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wirkungsvolle und gleichwohl diskrete Ermittlungen speziell geschult sind, und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen (z.B. die Sicherung von Beweismitteln).

Zuständig ist: Polizei Hamburg
LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Tel.: +49 40 428 67 4200
Fax: +49 40 428 67 4209.
(Außerhalb der Geschäftszeiten rufen Sie bitte den Kriminaldauerdienst,
Tel.: 428 67 2610. Ihre Meldung wird von dort an das LKA 42 weitergegeben.)

Sind tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, dass die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers auslösen könnte (Suizidgefahr) oder hat das Opfer der Information des LKA klar und unmissverständlich widersprochen, sind nur die Sorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt – ASD – einzuschalten. Die Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, wenn sie selbst tatverdächtig sind oder ihre Verstrickung in die Straftaten anzunehmen ist.

4. In allen Fällen der Nummer 2 informiert die Schulleitung umgehend die für ihre Schule zuständige Schulaufsicht. Ist diese nicht erreichbar, ist die zuständige Leitende Schulaufsicht zu informieren:

B 1, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2120
B 2, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2244
B 3, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2249
HI 1, Tel.-Nr. (040) 428 63 2348

Die zuständige Schulaufsicht gewährleistet die umgehende Weitergabe der Meldung an den Landesschulrat bzw. den HIBB-Geschäftsführer. Sie informiert die Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung und das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), falls sich der Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter richtet. In den Fällen der Nummer 2 Sätze 3 und 4 entscheidet die zuständige Leitende Schulaufsicht, ob die Information des LKA 42 erfolgt.

5. Eine Information der örtlich zuständigen Wache bzw. des polizeilichen Notrufs unter 110 ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Tat zulässig.
6. Eigene Ermittlungen durch die Schule wie Befragungen von Verdächtigen, Opfern oder Zeugen sind vollständig zu unterlassen, da diese den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen gefährden können.
7. Im Nachgang zur Information des LKA wird entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – s. www.schulrethamburg.de Ziff. 1.4.1) die Situation mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, soweit dies erforderlich ist und hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin bzw. des Schülers nicht in Frage gestellt wird.

Hinweis:

Verdachtsfälle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machen in der Regel das Einschalten weiterer Beratungsinstitutionen erforderlich. Beratungsbedarf kann insbesondere bestehen bezüglich

- der Fürsorge für das Opfer und dessen Familie,
- etwaiger Sofortmaßnahmen bzgl. der bzw. des Tatverdächtigen,
- Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Eltern, dem schulischen Personal und der Presse,
- Beachtung von Datenschutzvorschriften,
- Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Schule (insbesondere Umgang bei einem falschen Verdacht).

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner und Institutionen:

- die für Ihre Schule zuständige Schulaufsicht in der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Ihnen bekannten Telefonnummer,
- bei dienst- und personalrechtlichen Fragestellungen an das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), sonst der Rechtsabteilung V3 unter den Ihnen bekannten Telefonnummern,
- das Referat Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Telefonnummer 428 63 3453 oder 428 842 920,
- die Abteilung Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unter der Telefonnummer 428 842 740.
- das Beratungszentrum Berufliche Schulen unter der Telefonnummer 428 63 5360.

Hamburg, den 09.06.2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Dr. Michael Voges, Staatsrat

9. Partizipation von Eltern, Schülerinnen und Schülern

Partizipation stellt einen eigenständigen und sehr zentralen Bestandteil von schulischen Schutzkonzepten dar. Die systematische Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt so ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften, anderen schulischen Beschäftigten oder ggf. des Personals des Jugendhilfeträgers. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu den Kinderrechten und macht sie kritikfähig, sollte deren Umsetzung beeinträchtigt werden. Den schulischen Mitbestimmungsgremien wie Klassenrat, Klassensprecher, Schülervertretung, Schülerparlament kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Die Schule sollte Eltern informieren, dass die Entscheidung für ein standortspezifisches Kinderschutzkonzept ein wichtiger Schritt für die Stärkung des Kinderschutzes in der Schule bedeutet und damit auch für das Wohlergehen ihres eigenen Kindes.

Durch schulische Strukturen sollte die Schule die Beteiligung der Elternschaft ermöglichen, da sie eine wichtige Ressource für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes bilden. Denn Kinderschutz und insbesondere sexueller Missbrauch sind Themen, die Sorgen bei Eltern hervorrufen können, ob sich die Schule in familiäre Angelegenheiten einmischen oder Familien zu Unrecht in Misskredit bringen will.

(in Anlehnung aus: Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht?“ UBSKM, September 2016)

Partizipation basiert auf der Einführung von stärkenden und schützenden Strukturen auf mehreren Ebenen:

- der Schülerinnen und Schüler
- der Eltern/der Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen
- wie auch der Kolleginnen und Kollegen

Es sollten hier Gremien installiert sein, welche die aktive Teilhabe aller o.g. Gruppierungen am institutionellen Leben ermöglichen. Die Leitungen wiederum sollten diese Foren aktiv informieren, deren Gestaltung des Miteinanders aufnehmen und zur Entscheidungsfindung nutzen.

Partizipation bedeutet außerdem,

- dass alle am Schulleben Beteiligten über ihre Rechte aufgeklärt werden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie ggf. Unterstützung erhalten.
- dass ihnen im Schulalltag Gelegenheit gegeben wird, über Themen zu sprechen, die in ihrem Leben relevant waren und sind: Beziehung, Sexualität, Gewalt, Macht
- dass die Atmosphäre so gestaltet wird, dass sie übergriffiges Verhalten durch andere Personen ansprechen können.
- dass sie Informationen über institutionelle Hierarchien und Entscheidungsprozesse erhalten.
- dass Mitspracheinstrumente initiiert werden.

(In Anlehnung aus: Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendnothilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014)

Maßnahmen:

- Beschwerdeverfahren (siehe auch Punkt 1. und 8.)
- Elterninformationsabende zum Thema „Kinderschutzkonzept“
- Verteilen der Elterninfos/Elternbriefe
- Projekte zum Thema für Schülerinnen und Schüler
- Thema im Unterricht/Klassenrat/Schülerrat/Schülerparlament
- Kinderrechte (siehe auch Teil A Kinderschutz: Kinderrechte)

Anlage

- Formulierungsvorschläge „Einladung Elterninformationsveranstaltung“
- Elternbrief Ane e.V. „Kinder stark machen-sexuellem Missbrauch vorbeugen“
- Broschüre „Elternmitarbeit für Einsteiger“,
- Elterninformation zu Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt an Schulen (auch in leichter Sprache)

Materialien

Partizipation von Eltern und SuS

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

FÜR EINE EINLADUNG ZUR INFORMATIONSVERANSTALTUNG FÜR ELTERN

Liebe Eltern,

Sie haben in den letzten Jahren sicher Berichte über sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen in Einrichtungen und Organisationen, z. B. auch in Schulen gehört. In Fachkreisen wird seitdem intensiv darüber diskutiert, wie man dies in Zukunft möglichst verhindern kann.

Fachleute sind sich darin einig, dass Schulen ein jeweils passendes Schutzkonzept entwickeln sollten. Dies wollen wir jetzt auch für unsere Schule tun und würden uns über Ihre Unterstützung und Mitwirkung dabei freuen.

Was ein Schutzkonzept ist und wie dies entwickelt wird, möchten wir Ihnen gerne vorstellen ...

Falls es bereits Vorfälle in der Schule gegeben hat:

Auch bei uns hat es leider in der Vergangenheit Übergriffe durch einen Lehrer auf Schülerinnen gegeben. Damit dies nicht erneut geschehen kann, ist es uns ein besonderes Anliegen, entsprechende Strukturen zu entwickeln.

Falls es keine Vorfälle gab:

Vielleicht machen Sie sich jetzt Gedanken, ob es einen besonderen Grund gibt, dass wir uns mit dem Thema befassen und es vielleicht auch an unserer Schule schon entsprechende Vorfälle gegeben hat. Das ist nicht der Fall und wir wünschen uns auch, dass dies so bleibt. Deshalb ...

Diese und weitere Unterlagen finden Sie auf
www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de





Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Bundes Eltern Rat
Gemeinsam für beste Bildung

ELTERNINFORMATION

ZU KONZEPTEN ZUM SCHUTZ VOR SEXUELLER GEWALT IN SCHULEN

SCHUTZ VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH IST EINE AUFGABE, DIE UNS ALLE ANGEHT

Leider gehört sexueller Kindesmissbrauch noch immer zum Grundrisiko einer Kindheit in Deutschland. Zahlen, auf die Expertinnen und Experten verweisen, lassen vermuten, dass in jeder Schulklasse betroffene Mädchen oder Jungen sitzen, die sexuelle Übergriffe erlitten haben oder aktuell erleiden – meist außerhalb der Schule, im Elternhaus, im sozialen Umfeld oder durch andere Jugendliche und Kinder, zunehmend auch in den digitalen Medien.

Oft bieten wir Kindern und Jugendlichen nicht den möglichen Schutz, auch dort nicht, wo durchaus Handlungsmöglichkeiten bestehen. Nur die wenigsten Schulen in Deutschland verfügen bis heute über umfassende Konzepte gegen sexuelle Gewalt. Bei Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrern sowie pädagogischen Fachkräften herrscht große Unsicherheit im Umgang mit sexueller Gewalt, auch zum richtigen Umgang mit Nähe und Distanz. Der offene Dialog mit Eltern und Schülerinnen und Schülern, bei dem gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, ist unverzichtbar.

PRÄVENTION BRAUCHT EIN KONZEPT

Mit einem Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt werden Schulen einerseits zu Orten, an denen Missbrauch keinen Raum hat. Andererseits helfen Schutzkonzepte Schulen, zu Kompetenzorten zu werden, die Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche bieten, die außerhalb der Schule Missbrauch erfahren. Solche Konzepte nehmen Schulleitungen und dem pädagogischen Personal an Schulen die Unsicherheit und machen ihnen Mut. Sie sind ein Qualitätsmerkmal für gelebten Kinderschutz. Die Beteiligung von Schulpersonal, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ist ein zentraler Bestandteil eines jeden Schutzkonzepts, da die Entwicklung keinem festen Schema folgt, sondern vielmehr von jeder Schule selbst gestaltet wird. Dabei fängt keine Schule bei „Null“ an, sondern nutzt bereits bestehende Präventivmaßnahmen wie z.B. Gewaltprävention, Gesundheitsförderung oder existierende Kinderschutzkonzepte.

Ein Schutzkonzept gibt Antworten auf die Fragen: Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben? Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in einer Schule ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts? Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet? Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

DIE INITIATIVE „SCHULE GEGEN SEXUELLE GEWALT“: INFOMAPPE UND WEBSITE

Im Rahmen seiner Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Informations- und Materialsammlung für Schulen erstellt. Auf www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de gibt der Unabhängige Beauftragte in Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Länder Schulen konkrete Hilfestellungen und Anregungen zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Die Website ergänzt die Materialien der Infomappe, die alle allgemeinbildenden Schulen in Kooperation mit den Kultusministerien ab dem Schuljahr 2016/2017 flächendeckend erhalten werden. Die Infomappe richtet sich an Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere pädagogische Fachkräfte und enthält auch Informationen für Eltern.

„Schule gegen sexuelle Gewalt“ will den Zugang zu einem anspruchsvollen Prozess, der Schulen zu sicheren Orten macht, erleichtern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieses Vorhabens.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
www.beauftragter-missbrauch.de
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530

www.bundeselternrat.de

INFORMATION FÜR ELTERN

WAS KANN IN SCHULEN GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH GETAN WERDEN?

VIELE MÄDCHEN UND JUNGEN WERDEN MISSBRAUCHT

Leider gibt es immer noch sexuellen Missbrauch in Deutschland. Expertinnen und Experten wissen: Es passiert oft.

Sie glauben:
In jeder Schul-Klasse ist mindestens ein Kind Opfer von sexuellem Missbrauch.

Kinder und Jugendliche werden nicht genug vor sexuellem Missbrauch geschützt. Alle Menschen müssen etwas gegen sexuellen Missbrauch tun.

WAS IST SEXUELLER MISSBRAUCH?

- Erwachsene fassen Mädchen an der Scheide an.
- Erwachsene fassen Jungen am Penis an.
- Oder am Po.
- Erwachsene küssen Mädchen oder Jungen gegen ihren Willen.
- Kinder oder Jugendliche müssen Sex mit einem Mann oder einer Frau machen.
- Oder mit einem Jugendlichen.

Sexueller Missbrauch ist aber auch:

- Ein Kind muss Sex-Bilder angucken.
- Oder ein Kind wird für Sex-Bilder fotografiert oder gefilmt.

Sexueller Missbrauch verändert das Leben von Kindern.

Sie müssen mit den Erinnerungen leben. Und mit den schlechten Gefühlen.

Ein anderes Wort für sexuellen Missbrauch heißt sexuelle Gewalt.

SEXUELLER MISSBRAUCH PASSIERT AN VIELEN ORTEN.

Zum Beispiel an diesen:

- bei den Mädchen und Jungen zu Hause
- bei Nachbarn oder Nachbarinnen
- bei anderen Kindern oder Jugendlichen zu Hause
- in der Schule
- im Sport-Verein
- im Internet, zum Beispiel bei Facebook

WAS KANN IN DEN SCHULEN GETAN WERDEN?

Jede Schule kann ein Konzept gegen sexuelle Gewalt machen.

Statt Konzept kann man auch Plan sagen.

Nur in wenigen Schulen gibt es ein Konzept gegen sexuelle Gewalt.

Es gibt kein fertiges Konzept für alle Schulen.

Jede Schule muss ihren eigenen Plan machen.

Nur dann kann man sicher sein:

Dieser Plan ist für unsere Schule passend.

Es ist wichtig, dass alle Menschen in einer Schule an dem Konzept mitarbeiten.

Es ist wichtig, dass alle ihre Meinung dazu sagen können:

- die Schul-Leitung
- Lehrer und Lehrerinnen
- Fach-Kräfte, die in der Schule arbeiten
(also zum Beispiel eine Schul-Begleitung oder eine Schul-Krankenschwester)
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern von Schülerinnen und Schülern

SO MACHT MAN EIN KONZEPT

Alle Menschen in einer Schule treffen sich. Sie sind unsicher.

Sie kennen sich oft nicht gut aus mit dem Thema sexueller Missbrauch. Darum ist es wichtig, darüber zu sprechen. Sie beraten:

Was kann man tun, damit an unserer Schule kein sexueller Missbrauch passiert? Und: Was muss an unserer Schule getan werden, wenn es sexuellen Missbrauch gibt?

Über diese Fragen muss geredet werden.

Expertinnen und Experten sollen ihnen dabei helfen.

Sie können ihnen alles erklären.

Sie erklären ihnen:

Kinder und Jugendliche haben Rechte.

Sie haben das Recht, dass niemand ihnen zu nahe kommt.

Nur sie selbst dürfen über ihren Körper entscheiden.

Sie haben das Recht, dass kein sexueller Missbrauch passiert.

Alle Menschen müssen die Rechte beachten.

Wenn ein Mann ein Kind missbraucht, ist er ein Täter.

Wenn eine Frau ein Kind missbraucht, ist sie eine Täterin.

Die Täter und Täterinnen sind sehr vorsichtig.

Sie wollen, dass ihre Tat nicht auffällt.

Dass niemand etwas von dem sexuellen Missbrauch merkt.

Dass niemand sich traut, über sexuellen Missbrauch zu sprechen.

Die Expertinnen und Experten sagen auch:

Was kann man tun, wenn man etwas merkt?

Wann man einen Verdacht hat?

Wem kann man Bescheid sagen?

Wo findet man Unterstützung?

Und was passiert, wenn der Verdacht falsch ist?

Man muss die Antworten aufschreiben.

Damit alle sie lesen können.

Dann ist das Konzept fertig.

Es ist gut, wenn alle Bescheid wissen.

Alle wissen genauer, wie sie sich richtig verhalten.

So haben alle mehr Mut in schwierigen Situationen.

INFO-MATERIAL „SCHULE GEGEN SEXUELLE GEWALT“

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat eine Aktion gemacht.

Diese Aktion heißt „Schule gegen sexuelle Gewalt“.

Bei „Schule gegen sexuelle Gewalt“ gibt es Informations-Material für Schulen. Informations-Material für alle Menschen, die in der Schule arbeiten.

Sie können auf die Internet-Seite „Schule gegen sexuelle Gewalt“ gucken.

Und es gibt Informations-Material für Eltern.

Damit alle zusammen ein Konzept gegen sexuellen Missbrauch machen können.

Nur wenn alle zusammen-arbeiten, kann es klappen.

Nur dann kann die Schule zu einem sicheren Ort werden. Zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche.

WEITERE INFORMATIONEN:

Auch im Internet kann man mehr Informationen zum Thema sexueller Missbrauch finden.

Auf diesen Internet-Seiten:

- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- www.beauftragter-missbrauch.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.bundeselternrat.de

Oder man kann beim „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ anrufen. Unter dieser Telefon-Nummer: **0800 22 55 530**.

Der Anruf kostet nichts.

Und man muss seinen Namen nicht sagen.

10. Verhaltenskodex/Verhaltensregeln für das Personal

Ein Verhaltenskodex ist eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen und dafür Sorge zu tragen, dass sich niemand durch Umgehung dieser Muster einen Vorteil oder anderen einen Nachteil verschafft.

(wikipedia)

In diesem Sinne ist ein **Verhaltenskodex** eine grundsätzliche Haltung, auf die man sich einigt und im täglichen Miteinander auch danach handelt, wie z.B.

- Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns in unserer Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

Die sich daraus ergebenden **Verhaltensregeln** für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern/und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten, sollten gemeinsam erarbeitet und abgestimmt werden. Verhaltensregeln sollten ein integraler Bestandteil Ihres Kinderschutzkonzeptes sein. Wichtig ist nicht nur der Blick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Interaktion zwischen Kolleginnen, Kollegen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und anderen an Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Loyalität und Vertrauen unter Kolleginnen und Kollegen sind wichtiger Bestandteil einer guten Pädagogik. Sie müssen aber dort ihre Grenzen haben, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Ein offener, professioneller Umgang im Kollegium ist gerade dann wichtig.

Maßnahmen:

- Entwicklung eines Verhaltenskodex in gemeinsamer Absprache
- Entwicklung von Verhaltensregeln in gemeinsamer Absprache

Die folgenden Beispiele können für die Entwicklung einer eigenen Vorlage in Ihrer Schule dienen

(in Anlehnung aus der Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“, Der Paritätische – Gesamtverband, 2016 und der Arbeitshilfe „Institutionelles Schutzkonzept“ Erzbistum Berlin, 2015).

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl sowie die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Grenzsetzung und Respekt gegenüber anderen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehen wir sorgsam um.

6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig im Kollegium auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und denen sie erzählen, was sie erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten sowie anderen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

Datum/Unterschrift

Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....

Datum/Unterschrift

Anlage

- Formulierungsvorschläge zu Verbindlichkeit und erforderlicher Transparenz des Verhaltenskodex (Kein Raum für Missbrauch - www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)
- Beispiel „Verhaltensampel“ der Schule Wildschwanbrook, Hamburg
- Beispiel „Verhaltensampel“ des GBS-Standort der Schule Anna-Susanna-Stieg, Hamburg

Materialien

Verhaltensregeln für das Personal

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

ZU ZIELEN, VERBINDLICHKEIT UND ERFORDERLICHER TRANSPARENZ DES VERHALTENSKODEX

Schule XY
in ...

Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

[Hier werden die zu verschiedenen Bereichen und Situationen getroffenen Vereinbarungen eingefügt, beispielweise zum Umgang mit:

- » privaten Kontakten zu Schülerinnen und Schülern,
- » Dusch- und Umkleidesituationen im Sportunterricht,
- » Fotografieren,
- » sozialen Netzwerken,
- » ...
- » ...
- » ...]

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung (oder die Fachbereichsleitung oder einen Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.





Kinderschutzkonzept - Verhaltensampel

Diese Verhalten wird nicht akzeptiert	
<u>Fomen physischer Gewalt</u> <ul style="list-style-type: none">• schlagen• treten• schubsen• durch festes anfassen oder am Arm ziehen verletzen• pitchen/kneifen• schütteln• mit Gegenständen nach Kindern werfen	<u>Missachtung der Intimsphäre</u> <ul style="list-style-type: none">• misshandeln• intim berühren• küssen• Kinder sich grundlos entkleiden lassen oder sich nach erfolgter Versorgung einer Verletzung nicht wieder anziehen lassen• Kinder, die sich ausgezogen haben, länger als unbedingt nötig anzusehen• Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch unautorisierte Veröffentlichung von Bildern oder anderen persönlichen Dokumenten
<u>Formen psychischer Gewalt</u> <ul style="list-style-type: none">• Angst machen oder strafen: anschreien, drohen, zwingen• bloßstellen oder vorführen von Verhaltensweisen, die das Kind nicht ohne weiteres ändern kann• dauerhaftes Ausgrenzen• herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen	<u>Reflexion eigenen Verhaltens</u> <ul style="list-style-type: none">• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht• mangelnde Einsicht• konstantes/wiederkehrendes Fehlverhalten
	<u>Sonstiges</u> <ul style="list-style-type: none">• Unpünktlichkeit• Missachtung von Regelungen und Absprachen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Grenzen nicht klar aufzeigen• keine Regeln festlegen• inkonsequent handeln• nicht rollenklar als Erwachsener agieren• fehlende Reflexion eigenen Verhaltens gegenüber Kindern	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und erwünscht	
<u>Eigenes Verhalten</u> <ul style="list-style-type: none">• positive Grundhaltung• Verlässlichkeit und verlässliche Strukturen• Regelkonform verhalten• Flexibilität• Kindern gegenüber als Vorbild auftreten (Verhalten und Sprache)• konsequent sein• Professionelles Verhältnis von Distanz und Nähe• ehrlich und authentisch sein• Begeisterungsfähigkeit• Selbstreflexion• Professioneller Umgang mit Kritik	<u>Umgang mit Anderen</u> <ul style="list-style-type: none">• Wertschätzung• Freundlichkeit• Ausgeglichenheit• partnerschaftliches Verhalten• Aufmerksames Zuhören• bei der Formulierung von Zielen und Anforderungen und beim Umgang mit dem Kind den Blick auf die Möglichkeiten des einzelnen Kindes richten• den Gefühlen der Kinder Raum geben• Kindern möglichst große Selbstständigkeit ermöglichen• transparentes Verhalten• Unvoreingenommenheit• Fairness und Gerechtigkeit• Teamfähigkeit

Verhaltensampel der GBS Anna-Susanna-Stieg

Rote Lampe

Dieses Verhalten ist falsch und strafrechtlich relevant.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit

Alle Formen von physischer und psychischer sexueller Gewalt!

Gelbe Lampe

Dieses Verhalten ist falsch, pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern hinderlich.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern

- unverhältnismäßige Strafen
- herabsetzen
- bloß stellen
- anschreien
- benachteiligen/bevorzugen
- etwas Böses wünschen
- ausgrenzen
- auslachen
- Willkür
- Beleidigung
- Schimpfwörter
- Ironie
- Kinder ignorieren

Grüne Lampe

Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll, entspricht aber nicht immer dem Willen, den Wünschen oder den unmittelbaren Bedürfnissen von Kindern.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärung zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- logische und verhältnismäßige Konsequenzen
- Regeln und Konsequenzen werden den Kindern erklärt
- Regeln für die Lernzeit und die Mensa
- zum Schulbesuch motivieren
- Schulranzenordnung gemeinsam mit Kindern planen und organisieren
- Anfassen von Kindern in Gefahrensituationen
- Konfliktsituationen mit Kindern in kollegiale Beratung mit einbringen
- Hortregeln mit Kindern besprechen
- Gegenseitiges Ausredenlassen (Kinder und Erwachsene)
- Recht auf eigene Meinung von Kindern
- Gegenseitiges Zuhören
- Absprachen mit Eltern werden Kindern transparent gemacht

11. Kinderschutz ins Leitbild

Ein offen kommuniziertes Schutzkonzept basiert auf der Entscheidung, das Thema Schutz vor Grenzverletzungen und Übergriffen an Schulen – einschließlich Schutz vor sexueller Gewalt – offensiv anzugehen. Dazu gehört auch, dass diese Entscheidung in der Öffentlichkeit berücksichtigt und beispielsweise auf der Website der Schule sichtbar wird. Damit wird ein erster Schritt getan, um das Tabu der sexuellen Gewalt zu brechen.

Die Entscheidung Kinderschutz ins Leitbild aufzunehmen, sollte von der Leitung angestoßen und entsprechende Anregungen von ihr aufgegriffen und durch einen schulinternen Meinungsbildungsprozess von allen am Schulleben Beteiligten auf ein tragfähiges Fundament gestellt werden.

Eine Schule, die diese Entscheidung trifft, macht deutlich, dass sie die schulische Verantwortung für den Kinderschutz annimmt und trägt. Nach außen transportiert sich damit Prävention als ein Qualitätsmerkmal der Schule.

(in Anlehnung aus: Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht?“ UBSKM, September 2016)

Maßnahmen:

- Textbausteine für das Leitbild entwickeln
- Gemeinsame Verantwortung für Kinder
- Grenzachtender, respektvoller Umgang (Verhaltenskodex)
- Kommunikations- und Wertekultur: Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen zwischen allen hierarchischen Ebenen der Schule Kritik zu üben
- Partizipation, um das Machtgefälle zwischen SchülerInnen und Schülern und Personal zu verringern

Anlage

- Formulierungsvorschläge für ein Leitbild (Kein Raum für Missbrauch - www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)

Materialien
Kinderschutz ins Leitbild

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR EIN LEITBILD

Textbausteine

„... Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst ...“

„... An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden ...“

„... Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können ...“

Diese und weitere Unterlagen finden Sie auf
www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de



Zusätzliche Arbeitshilfen und Materialien

Beratungsstelle Gewaltprävention

- www.hamburg.de/gewaltpraevention/

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

- Mutig fragen – besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen, www.bmfsfj.de

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Kostenlose Infomaterialien zum Thema „Kindesmissbrauch“ können u.a. über die BZgA bestellt werden, www.multiplikatoren.trau-dich.de/material/bestellung

- Du kannst darüber reden! Alles, was du über sexuellen Missbrauch wissen musst.
- Du bist stark! Mädchenbroschüre
- Du bist stark! Jungenbroschüre
- Ein Ratgeber für Eltern
- Methodenheft für Fachkräfte
- ...

BZgA

- Printmedien zur Sexualaufklärung mit Abbildungen und Möglichkeit der Online-Bestellung, www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/

Der Paritätische

- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen: Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, www.paritaet.org
- Arbeitshilfe: Kinderschutz in Einrichtungen, www.paritaet-hamburg.de

UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs),

- www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de
- Materialien und links zu Inhalten und Prozesse der Entwicklung von schulischen Schutzkonzepten
- Informationen über die Situation und Angebote der einzelnen Bundesländer